



Der Ombudsmann für den Justizvollzug
Nordrhein - Westfalen

Jahresbericht 2009 / 2010



Der Ombudsmann für den Justizvollzug
Nordrhein Westfalen

Wuppertal im März 2010

Gemäß Nr. 5 der AV d. JM vom 14. März 2007 (4400 - IV. 396) - JMBl. NRW S. 87 über die Einrichtung eines Ombudsmannes für den Justizvollzug Nordrhein - Westfalen lege ich hiermit meinen schriftlichen Bericht über meine Tätigkeit in der Zeit vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2010 vor.

Rolf Söhnchen

Inhaltsverzeichnis

Teil I Einleitung	1
Teil II Daten und Fakten	7
1. Fortsetzung der Tätigkeit	7
2. Anzahl der Eingaben.....	10
3. Zeitlicher Aufwand	12
4. Termine und Veranstaltungen außerhalb der Gesprächstage	13
Teil III Inhalte der Eingaben	15
1. Inhalte der Eingaben von Bediensteten	15
2. Inhalte der Eingaben von Gefangenen	16
3. Anliegen von Angehörigen und Ehrenamtlichen	21
Teil IV Erledigung der Eingaben	23
1. Übersicht.....	23
2. Erläuterungen	23
3. Pilotprojekt: Verstärkte Anwesenheit in den Justizvollzugsanstalten	24
Teil V Reaktionen auf den 2. Bericht und Entwicklungen seither....	27
A. Themen, die im 2. Jahresbericht unter der Überschrift „Reaktionen auf den 1. Bericht und Entwicklungen seither“ bereits angesprochen worden sind	27
1. Hohe Krankenstände	27
2. Geringe Wertschätzung von Bediensteten.....	29
3. Unsicherheit über künftige Aufgaben	32
4. Erweiterung der Psychiatrie im JVK Fröndenberg/ Praktika in psychiatrischen Abteilungen von Landeskliniken und in Fröndenberg	33
5. Entgeltliche Vergütung von Mehrarbeitsstunden.....	34
6. Betreuung von Bediensteten (PSNV).....	36
7. Unterschiedliche Handhabung der ArbZVO	36
8. Abrechnungsschwierigkeiten (GISBO –Timer).....	37
9. Ungleiche Belegung der Anstalten.....	38
10. Schulung und Auswahl von Bediensteten der mittleren Führungsebene	39
11. Vermittlung schulischer Grundkenntnisse	40
12. Überarbeitung der Geschäftsanweisung für die Arbeitszeitverwaltung (GAV)	41
13. Zuführung von Gefangenen in die Einweisungsanstalt Hagen.....	42

14. Weitergewährung „mitgebrachter“ Lockerungen	43
15. Einführung eines Katalogs für die auf der Zelle zulässige Habe	45
16. Projekt Arbeit	47
B. Themen, die im letzten Jahresbericht unter der Überschrift „Reaktionen auf neue Themen“ angesprochen worden sind und solche, über die noch nicht berichtet worden ist, die aber im laufenden Geschäftsjahr mit dem Ministerium erörtert worden sind.....	50
1. Ausrüstung der Bediensteten mit Schutzhandschuhen.....	50
2. Handybenutzung durch Gefangene	51
a) Handystörsender.....	51
b) Handys im offenen Vollzug	51
3. Interne Ausschreibung von Funktionsstellen.....	52
4. Zusatzbegutachtung/ Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums.....	53
a) Zusätzliche Begutachtung von Sexual- und Gewalttätern (Kooperatinsmodell)	53
b) Zusatzbegutachtung bei lebenslang Verurteilten	53
5. Neue Uniformen für Beamte des AVD	53
6. Nummernsystem bei der Gefangenenwäsche	54
7. INA-Übergangsmanagement	57
8. Ausbildung mittlerer Dienst	58
9. Öffnung der AVD-Laufbahn bis A 11.....	60
10. Sonderlaufbahn für den Werkdienst.....	61
11. Neues LBG	61
12. Anrechnung von Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten.....	64
13. Eigene Vollzugsärzte	67
Teil VI Neue Themen	69
1. Krankenpflagedienst/ Substitution.....	69
2. Übergangsmanagement/ Entlassungsvorbereitungen	74
Teil VII Fazit	81
Teil VIII Anlagen Anschreiben und Merkblätter	87
Anlage 1: Anschreiben und Merkblatt.....	87
Anlage 2: Merkblatt	92

Teil I

Einleitung

Der nachfolgende Bericht erfasst die Zeit vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2010, wobei Daten vom 01.03.2009 bis 28. Februar 2010 berücksichtigt worden sind, da im zweiten Bericht nur die Daten bis zum 28. Februar 2009 erfasst worden waren.

Auch in diesem Bericht habe ich mich - wie schon in den Vorjahren - bemüht, Wünsche, Beschwerden und Meinungen möglichst vollständig und unkommentiert wiederzugeben, um so ein ungefiltertes und weitgehend authentisches Stimmungsbild des Vollzuges vermitteln zu können. Erkennbare Einzelmeinungen sind weiterhin außen vor geblieben. Auch in meinem dritten Bericht möchte ich nochmals betonen, dass die von mir aufgezeigten Probleme nicht von mir gesucht oder entdeckt, sondern von Gefangenen und Bediensteten an mich herangetragen worden sind.

Betonen möchte ich auch, dass die Vielfalt des Vollzuges an sich jede Pauschalierung verbietet und eine solche daher von mir auch nicht beabsichtigt war, auch wenn hier und da bei Lektüre des Berichtes ein anderer Eindruck aufkommen könnte.

Die Arbeit im Berichtszeitraum wurde dadurch erschwert, dass - bedingt durch Versetzungen - immer mindestens einer von vier Mitarbeitern abwesend war und erst ab Anfang des Jahres 2010 die volle Personalstärke wieder erreicht worden ist.

Auf die Frage, wie man dieses Problem zukünftig vermeiden oder doch zumindest abschwächen könnte, gehe ich in dem Teil IV 3 näher ein.

Im dritten Tätigkeitsjahr hat sich der Eindruck aus den vergangenen Jahren weiter verfestigt, dass das persönliche Gespräch mit den Petenten - Bediensteten wie Gefangenen - unerlässlich ist und die Aufgaben des Ombudsmannes nicht ausschließlich oder überwiegend im schriftlichen Verfahren erledigt werden können. Des Öfteren treten erst im persönlichen Gespräch die wahren Gründe für die Inanspruchnahme des Ombudsmannes zu Tage und nur im persönlichen Gespräch kann das für die Konfliktlösung unerlässliche Vertrauen zwischen den Beteiligten aufgebaut werden. Daher gilt es, nicht nur die Zahl der Besuche (17) von Personalräten, Bediensteten, Anstaltsleitern und Anstaltsleiterinnen, Vertretern von Fachdiensten etc. in meinen Diensträumen auszubauen, sondern auch die der Anstaltsbesuche (80).

Um trotz der personellen Engpässe diesem selbst gestellten Anspruch im laufenden Geschäftsjahr noch gerecht werden zu können, habe ich ab Oktober 2009 im Rahmen eines Pilotprojektes einen Mitarbeiter mit einem Teil seiner Arbeitskraft für den „Außendienst“ freigestellt. Er hat in regelmäßigen, kurzen Abständen 5 Anstalten und die an diese angeschlossenen 6 Zweiganstalten besucht. Zweiganstalten deshalb, weil diese in der Vergangenheit häufig bei Anstaltsbesuchen „zu kurz gekommen“ sind. Wegen der Einzelheiten wird auf das in der **Anlage 2** beigefügte Merkblatt „Pilotprojekt: Verstärkte Anwesenheit in Justizvollzugsanstalten“ verwiesen. Auf weitere Einzelheiten des Projektes und Schlussfolgerungen insoweit wird in dem Teil IV 3 näher eingegangen.

Wie im vorigen Bericht angekündigt ist die im letzten Jahr bereits begonnene Praxis, unmittelbar im Anschluss an die Gespräche mit den Bediensteten und den Gefangenen deren Anliegen mit der Anstaltsleitung zu erörtern, im Berichtsjahr 2009/2010 konsequent fortgesetzt worden. Ergebnis dieser Erörterungen war regelmäßig die Zusicherung der Anstaltsleitung, sich um das Problem zu kümmern, in jedem Falle aber mit dem Petenten deshalb zu reden. Dies ist diesem dann so mitgeteilt worden, verbunden mit der Aufforderung, sich zu melden, wenn nicht wie angekündigt verfahren worden sein sollte. Da entsprechende Rückmeldungen nicht erfolgt sind, gehe ich davon aus, dass die Bitten/Beschwerden wie abgesprochen behandelt worden sind. Durch das dargestellte Verfahren konnte nicht nur der bürokratische Aufwand für die „Nachbearbeitung“ eines Gesprächstages erheblich reduziert, sondern auch die Verfahrensdauer deutlich verkürzt werden.

Zu einer weiteren Beschleunigung führt die in dem bereits erwähnten Pilotprojekt praktizierte Handhabung, dem Gefangenen im Anschluss an das Gespräch ein schriftliches Protokoll auszuhändigen und es anschließend von ihm unterschreiben zu lassen. Dadurch werden Missverständnisse und u.U. aufwendige Rückfragen vermieden. Wie weit sich diese Praxis auf die „großen Gesprächstage“ übertragen lässt, wird zurzeit noch geprüft.

Trotz der aufgezeigten Anstrengungen sind meinen Möglichkeiten und denen meiner Mitarbeiter jedoch - was die Zahl der Besuche angeht - durch die Größe des Flächenlandes Nordrhein-Westfalen und die Verteilung der seit dem 01.01.2010 36 Anstalten über das ganze Land Grenzen gesetzt.

Aus den aufgezeigten Notwendigkeiten und den Schwierigkeiten ihnen mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln und ihrem derzeitigen Einsatz gerecht zu werden, ergibt sich, dass auch nach drei Tätigkeitsjahren die Organisation der Institution Ombudsmann noch nicht abgeschlossen ist, sondern gewiss noch eine längere Zeit zur Optimierung der Arbeitsabläufe notwendig sein wird. Überlegungen insoweit werden in dem Teil IV 3 angestellt.

Die Zahl der Eingaben/Gesprächswünsche der Gefangenen ist gegenüber dem Vorjahr etwa gleich geblieben.

Erhöht haben sich dagegen die Hinweise der Gefangenenmitverantwortungen, mit denen ich bei jedem Anstaltsbesuch spreche, auf Probleme einzelner Gefangener, die sich - auch mir gegenüber - nicht artikulieren können, ja, aus Scham oder Unvermögen, nicht einmal in der Lage sind, einen Gesprächswunsch zu äußern, geschweige denn ihn zu begründen. Ich ermutige die Mitglieder der GMV ausdrücklich zu solchen Hinweisen. Ihrem Wunsche entsprechend ist auch das in der **Anlage 1** beigefügte Merkblatt für Gefangene verfasst und in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt worden.

Dafür, dass ich nicht noch mehr Eingaben von Gefangenen bekommen habe, dürften die auf S. 3 und S. 4 meines Vorjahresberichtes ausgeführten Gründe ausschlaggebend sein.

Bei der Zahl der registrierten Eingaben von Bediensteten ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen, der deutlich höher ausfallen würde, wenn auch Telefonate und E-Mails von ihnen mitgezählt worden wären. Ich betrachte diese als einen Ausdruck gewachsenen Vertrauens in die Institution Ombudsmann, denn dabei ist zu bedenken, dass in den Eingaben nicht nur Probleme von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen werden, sondern zunehmend auch solche von höchst persönlicher Bedeutung.

Solche von allgemeiner Bedeutung lässt man inzwischen häufiger durch die Personalräte oder neuerdings auch durch ältere, erfahrene Kollegen vortragen, da allgemein bekannt ist, dass ich mit diesen Gruppen bei Anstaltsbesuchen regelmäßig spreche. Bei diesen Gesprächen wird auch aus diesen Gruppen heraus zunehmend auf Einzelschicksale von Kollegen aber auch Gefangenen hingewiesen, mit der Bitte, sich dieser Personen anzunehmen.

Dass sich immer mehr Bedienstete an mich wenden, insbesondere auch, dass ich von ihnen immer öfter anregende, aber auch kritische Mails und Anrufe bekomme, werte ich als einen weiteren Schritt zur „Normalisierung“ im Verhältnis zwischen den Bediensteten und dem Ombudsmann. Ich führe dies nicht zuletzt darauf zurück, dass ich auch im vergangenen Geschäftsjahr wieder mit mehreren hundert (537) Beamten persönlich gesprochen habe, mit einer ganzen Reihe von ihnen auch in meinen Geschäftsräumen ohne Zeitdruck und unbeeinflusst durch die Geschäftigkeit der Anstalt und die Aufmerksamkeit der Kollegen. So hat man sich inzwischen näher kennen gelernt und vertraut sich auch - nur deshalb vertraut man sich auch an. Ein Prozess, der der stetigen Pflege und Weiterentwicklung bedarf. Hierhin gehört auch der inzwischen „installierte“ „Außendienstmitarbeiter“ aus dem AVD, weil man sich mit ihm kollegial und auf Augenhöhe zwanglos unterhalten kann. Auf ihn wird in Teil IV 3 näher eingegangen.

Zu den vertrauensbildenden Maßnahmen gehören schließlich auch meine vor ca. einem halben Jahr aufgenommenen Gespräche mit den Mitarbeitern des Krankenpflegedienstes, die die mit den Ausbildungsleitern und Auszubildenden abgelöst haben. In Zukunft ist beabsichtigt, mit den Mitarbeitern der Küche zu sprechen, da die Küche häufig Gegenstand von Beschwerden ist. Gesprächsbedarf haben auch die Psychologen aus verschiedenen Anstalten angemeldet, so dass diese Berufsgruppe besonders berücksichtigt werden wird.

Erneut negativ zu vermerken ist, dass sich auch im dritten Berichtsjahr nur vergleichsweise sehr wenige Gefangene wegen Gewalttaten an uns gewendet haben oder wegen Problemen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln - eine Ausnahme bilden die Beschwerden im Zusammenhang mit angeblich fehlerhaften Urinkontrollen und/oder Markerkontrollen (vgl. S. 71). Wie in diesen Bereichen soviel Vertrauen der Beteiligten gewonnen werden kann und deren Angst und falsch verstandene Rücksichtnahme überwunden werden können, vermag ich derzeit nicht zu sagen. Hier müssen offenbar neue, andere Wege beschritten werden.

Auch die Erfahrungen im 3. Berichtsjahr haben meine Überzeugung bestärkt, dass die gute Befindlichkeit der Bediensteten der Schlüssel für einen guten Vollzug ist; geht es ihnen gut, erfahren auch die Gefangenen den guten Behandlungsvollzug, auf den sie Anspruch haben und der ein entscheidender Beitrag zur inneren Sicherheit in

den Anstalten aber auch für die Sicherheit der Bevölkerung nach der Entlassung des Gefangenen ist.

Der Aufbau des dritten Berichtes ist weitgehend an den des ersten und zweiten angelehnt, da so besser erkennbar und vergleichbar ist, was im dritten Geschäftsjahr gleich geblieben, was sich verändert und was sich wie weiterentwickelt hat.

Ein Gesamtbild über die ersten drei Jahre der Entwicklung der neuen Institution „Ombudsmann“ ergibt sich erst aus der Gesamtschau aller drei Berichte, die alle über meine Homepage¹ aus dem Internet abrufbar sind.

Hinter einzelnen angesprochenen Themen im diesjährigen Bericht ist deshalb in Klammern das Kapitel vermerkt, unter dem das Thema im Vorjahresbericht behandelt worden ist. Fehlt ein solcher Hinweis, handelt es sich um ein neues Thema.

Die für manche Leser vielleicht etwas „epische“ Darstellung in dem Bericht erfolgt mit Rücksicht darauf, dass der Bericht sich nicht nur an Mitarbeiter des Vollzuges mit Insiderkenntnissen richtet, sondern auch an Gefangene - er liegt in den Büchereien aus - und an Externe.

¹ www.ombudsmann-justizvollzug.nrw.de

Teil II

Daten und Fakten

1. Fortsetzung der Tätigkeit

Im 3. Geschäftsjahr ist im Wesentlichen nach demselben Muster weiterverfahren worden wie im vergangenen Geschäftsjahr. An den Sprechtagen ist aus den in der Einleitung genannten Gründen festgehalten worden, sie sind durch die „kleinen Sprechtag“ des „Außendienstmitarbeiters“ ergänzt worden.

Neu ins „Programm genommen“ worden sind daneben

- regelmäßige Gespräche mit erfahrenen Beamten, die nicht Personalratsmitglieder sind
und
- in den letzten Monaten auch regelmäßige Gespräche mit den Beamten der Krankenabteilungen.

Auf die Hinweise/Wünsche/Beschwerden aus diesen Gruppen wird später noch näher eingegangen werden. Welche Anstalten wann aufgesucht wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle ebenso wie die Zahl der Bediensteten und Gefangenen, mit denen ich gesprochen habe. Dabei sind auch Gespräche mit Personalräten, älteren Bediensteten und Beamten der Krankenabteilungen enthalten, die sich nicht individuell an mich gewendet haben. Bei den Gefangenen sind auch Gespräche mit den Mitgliedern der GMV enthalten.

Gesprächstage in den Justizvollzugsanstalten einschließlich „kleine Gesprächstage“ des „Außendienstmitarbeiters“

Vollzugsanstalt	Datum	Bedienstete	Gefangene
Aachen	18.06.2009	1	11
	02.07.2009	9	5
	09.02.2010	20	0
	10.02.2010	20	0
Attendorn	16.07.2009	11	2
Zweigst. Siegen	16.09.2009	2	0
Bielefeld-Brackwede I	28.10.2009	2	11
Bielefeld-Brackwede II			
Bielefeld-Senne			
Bochum	16.02.2010	10	8
Bochum-Langendreer Zweigst. Recklinghausen	19.08.2009	18	7
Büren			
Castrop-Rauxel	21.01.2010	12	1
Detmold	30.10.2009	13	0
Dortmund			
Duisburg-Hamborn einschl. Zweiganstalten	03.09.2009	1	2
	04.09.2009	10	0
	01.10.2009	4	1
	08.10.2009	6	5
	13.10.2009	2	1
	19.11.2009	6	2
	24.11.2009	1	0
	01.12.2009	4	0
	08.12.2009	4	2
	17.02.2010	6	2
24.02.2010	4	4	
Düsseldorf			
Essen	18.11.2009	11	3
Euskirchen	11.08.2009	12	3
Fröndenberg JVK			
Geldern	28.07.2009	15	4
	04.08.2009	2	11
	03.09.2009	2	0
	15.10.2009	4	6
	26.11.2009	4	7
	03.02.2010	4	6
Gelsenkirchen	23.04.2009	5	4
	17.11.2009	11	0
Gelsenkirchen SoThA	06.01.2010	7	7
Hagen	23.02.2010	4	0
Hamm	16.06.2009	16	3

Vollzugsanstalt	Datum	Bedienstete	Gefangene
Heinsberg	11.03.2009	15	20
	29.09.2009	18	1
Herford	10.11.2009	7	0
Hövelhof	29.10.2009	9	10
Iserlohn	24.08.2009	8	0
	15.09.2009	10	0
Kleve	21.07.2009	10	9
Köln	01.12.2009	9	12
	24.02.2010	6	9
	26.02.2010	5	2
Moers-Kapellen	27.08.2009	5	0
	25.09.2009	7	1
	17.11.2009	3	0
	19.11.2009	4	0
	24.11.2009	3	0
	27.01.2010	3	0
	03.02.2010	4	1
	12.02.2010	3	1
Münster	07.05.2009	7	13
	12.05.2009	2	4
Remscheid	18.09.2009	10	2
Rheinbach	23.06.2009	10	7
Schwerte	14.07.2009	2	11
	30.07.2009	3	7
Siegburg	22.09.2009	7	3
Werl	13.08.2009	8	0
	25.08.2009	14	7
	27.08.2009	11	6
Willich I einschl. Zweiganstalten	27.08.2009	2	0
	11.09.2009	7	0
	06.10.2009	2	0
	20.10.2009	2	2
	22.10.2009	8	10
	27.10.2009	3	0
	17.11.2009	1	0
	03.12.2009	4	2
	10.12.2009	4	7
	20.01.2010	4	1
	27.01.2010	2	0
	12.02.2010	2	3
	Willich II	28.04.2009	6
27.08.2009		4	0
29.10.2009		3	9
17.12.2009		2	2
Wuppertal	07.07.2009	15	2
Summe	80 Besuchstage	537	290

Neben den oben aufgeführten Besuchen sind zahlreiche Anstalten aus sehr unterschiedlichen Gründen, z.B. der Einführung eines neuen Gefängnisgeistlichen besucht worden. Auch bei solchen Gelegenheiten wurde mit einer Vielzahl von Bediensteten und Gefangenen gesprochen.

2. Anzahl der Eingaben

Die Anzahl der registrierten Eingaben, die vom 1. März 2009 bis Ende Februar 2010 eingegangen sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Eingänge vom 1. März 2009 bis zum 28. Februar 2010

Jahr	Monat	Eingaben			Σ
		Bedienstete	Gefangene	Angehörige	
2009	März	5	46	3	54
	April	7	42	5	54
	Mai	4	78	8	90
	Juni	6	56	4	66
	Juli	12	116	5	133
	August	11	186	3	200
	September	1	57	4	62
	Oktober	2	52	3	57
	November	5	34	2	41
	Dezember	1	37	1	39
2010	Januar	3	74	2	79
	Februar	5	39	2	46
Summe		62	817	42	921

Erläuternd zu den Eingangszahlen ist Folgendes anzumerken:

Die vergleichsweise hohe Anzahl der Eingaben von Gefangenen im Juli und August 2009 ist auf Sammeleingaben von Gefangenen in diesen Monaten zurückzuführen. Nicht registriert worden ist die zunehmende Zahl von Telefonaten und E-Mails. Den darin geäußerten Wünschen/Beschwerden ist gleichwohl nachgegangen worden.

Verteilung der Eingaben auf die Justizvollzugsanstalten

JVA	Zeitraum		2009										2010		Σ
	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar			
Aachen	4	4	8	7	9		1	2		1	2	1	39		
Attendorn			1		2	1	1						5		
Bielefeld-Brackwede I			1		2	1	4	4	4	2	2	3	23		
Bielefeld-Brackwede II					3								3		
Bielefeld-Senne		1	1	3	3	4	3	2	2	1	1		21		
Bochum	3		1	1	5	1	1	3	1	4	28	12	60		
Bochum-Langendreer	2	1	2			142							147		
Büren	2				2	1	1				1	1	8		
Castrop-Rauxel	2	1	3	1	1	1				1	1		11		
Detmold	1	1		3				2	1			1	9		
Dortmund	2	2			1	2	5	3	1	2	1		19		
Düsseldorf			3	3		1	2						9		
Duisburg-Hamborn	1	1	33	1		7	2	2	2	5	2	3	59		
Euskirchen					1	3							4		
Essen	2	1		1	1	2	1	3	4	2	3	2	22		
Fröndenberg JVK	2			1	1			3	1	1	2		11		
Geldern	2	2	4	2	10	3	3	4	6	1	1	4	42		
Gelsenkirchen	1	3	1		2	3	1	2		1	1		15		
Gelsenkirchen SoThA										1	6		7		
Hagen	2	4	4			1	1			3	2	1	18		
Hamm		1	1	3						1			6		
Heinsberg	9		1	1	2		2						15		
Herford	1	1			2		1			1	1		7		
Hövelhof	1			1					1				3		
Iserlohn			1	1	1			1					4		
Kleve			1	1	10	1	1				2	1	17		
Köln	3	3	2	3	2	1	1	7	1	4	4	5	36		
Moers-Kapellen			1				2					2	5		
Münster		14	7	1	2	1	3	1	1	1	3	2	36		
Remscheid	1	2	2	4	40	2	3	4	2	2	3	2	67		
Rheinbach	2	3	1	5	5	2	4	1	1		2		26		
Schwerte	1			7	8	2	2		1				21		
Siegburg	2			1	4	1	2	1	2	1	3	1	18		

Zeitraum	2009											2010		Σ
	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar		
Werl	4	2	2	3	5	11	2	1		1	2	1	34	
Willich I	1	3	1	7	5	2	7	4	6	3	1	3	43	
Willich II	1	1	4	3		1	2	5	2		3		22	
Wuppertal	1		1	1	5	1	2	1			2	1	15	
gesamt												907		

Die Differenz zwischen den auf Seite 10 genannten 921 Eingängen und den oben genannten 907 Eingaben rührt daher, dass 14 Eingaben keiner Anstalt zuzuordnen waren. Sie kommen vielmehr z.B. aus den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau oder aus Anstalten anderer Bundesländer. Dort inhaftierte Gefangene baten, ihnen bei der Verwirklichung ihres Wunsches, in eine bestimmte Anstalt in Nordrhein-Westfalen verlegt zu werden, behilflich zu sein.

Wie bereits in meinen beiden ersten Berichten dargelegt, lässt die Verteilung der Eingaben auf die verschiedenen Anstalten für sich genommen allenfalls sehr begrenzt Rückschlüsse zu, da viele Anstalten wegen ihrer unterschiedlichen Belegungsarten und der ihnen zugewiesenen besonderen Aufgaben nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind. Aber auch da, wo sich Anstalten insoweit gleichen, wäre es voreilig, allein aus der Anzahl der Beschwerden so etwas wie ein „Ranking“ der Anstalten herleiten zu wollen.

3. Zeitlicher Aufwand

Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung der einzelnen Eingaben ist im Wesentlichen auf dem in den ersten beiden Berichten dargelegten Niveau geblieben. Die Zeit für die Nachbereitung hat sich zwar durch das in der Einleitung geschilderte Verfahren der Rücksprache mit den Anstaltsleitungen nach den Gesprächen mit den Gefangenen erheblich verringert, der entsprechende Zeitgewinn wird jedoch durch den mit den Rücksprachen verbundene Zeitaufwand wieder kompensiert. In manchen

Fällen machten diese Rücksprachen einen zweiten Besuch in der Anstalt notwendig. Es ist auch bei dem gleichen Zeitaufwand für die Fahrten in die einzelnen Justizvollzugsanstalten geblieben. In diesem Berichtsjahr sind dafür rund 13.000 km zurückgelegt worden, und an jedem Besuchstag („großem Sprechtag“) waren meine Mitarbeiter und ich auch in diesem Berichtsjahr durchschnittlich rund 10 Stunden unterwegs. Bei einem „kleinen Gesprächstag“ des Mitarbeiters war dieser pro Einrichtung ca. 5 Stunden unterwegs.

4. Termine und Veranstaltungen außerhalb der Gesprächstage

Darüber hinaus haben meine Mitarbeiter und ich über 50 Termine in unseren Diensträumen und außerhalb wahrgenommen, z.B. Einführungen von Anstaltsleitern und Anstaltsleiterinnen oder Teilnahmen an überregionalen Treffen katholischer und evangelischer Seelsorger.

Außerdem wurden in zahlreichen Gesprächen mit der Ministerin, dem Staatssekretär und Mitarbeitern des Justizministeriums - häufig auch telefonisch - Fragen im Zusammenhang mit Teil V - Reaktionen auf den 2. Bericht und Entwicklungen seither - erörtert und neue, Bedienstete und Gefangene bewegende Themen dargelegt. Die Stellungnahmen zu diesen Themen und meine eigenen Stellungnahmen dazu werden in Teil V wiedergegeben.

Teil III

Inhalte der Eingaben

1. Inhalte der Eingaben von Bediensteten

Viele der in diesem Kapitel und den in den Kapiteln V („Reaktionen auf den 1. Bericht und Entwicklungen seither“) und VI („Reaktionen auf neue Themen“) des zweiten Jahresberichtes genannten Themen bewegen die Bediensteten nach wie vor. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass in Kapitel V des aktuellen Berichtes allein dreizehn der bereits im Vorjahr oder Vorvorjahr aufgezeigten Probleme erneut behandelt werden. Aus den Inhalten der Stellungnahmen des Ministeriums insoweit ergibt sich, dass einige der bereits vor längerer Zeit in Gang gesetzten Lösungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind und es wahrscheinlich auch in den nächsten Jahren noch nicht sein werden.

Die im vorigen Jahr genannten Probleme im Zusammenhang mit der Dienstplangestaltung (S.14 des Vorjahresberichtes) und dem Einsatz weiblicher Bediensteter (S. 15 des Vorjahresberichtes) werden nach wie vor in Gesprächen mit Personalräten und älteren Bediensteten erörtert.

Auf sie wird in diesem Bericht gleichwohl nicht näher eingegangen, und das Ministerium ist insoweit auch um keine Stellungnahme gebeten worden, weil diese Probleme nicht generell gelöst werden können, sondern phantasievolle individuelle Lösungen gefragt sind. Ein Blick über den Tellerrand der eigenen Anstalt könnte hier und da hilfreich sein („best practice“). Schließlich sind auch die Themen Perspektivgespräche und Mobbing nicht noch einmal aufgegriffen worden, obwohl sie die Bediensteten nach wie vor bewegen, weil auch hier individuelle Lösungen gefragt sind.

Auf weitere in den Vorjahren noch nicht genannte Anliegen der Bediensteten wird in Kapitel VI eingegangen.

2. Inhalte der Eingaben von Gefangenen

Die Inhalte der Eingaben ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Auch in diesem Jahr ist darin nicht zwischen Eingaben von männlichen und weiblichen Personen differenziert worden, da die Inhalte der Eingaben nicht geschlechtsspezifisch unterschiedlich waren.

Die Inhalte der Eingaben unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der Vorjahre. Dies ist angesichts des Umstandes, dass immer wieder neue Gefangene in die Anstalten kommen nicht weiter verwunderlich. Die „Neuen“ reiben sich dann an denselben Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten wie die „Alten“.

Für die Gefangenen sind nach wie vor das Nummernsystem bei der Wäsche (S. 17 des Vorjahresberichtes) und die Schwierigkeiten, mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter sprechen zu können, Themen, die sie bewegen. Auf weitere grundsätzliche Probleme, die die Gefangenen belasten, wird in dem Teil V B dieses Berichtes näher eingegangen. Dass dies weniger Themen sind als bei den Bediensteten liegt daran, dass die meisten Schwierigkeiten der Gefangenen sehr individueller Natur sind und daher nur mit den Beteiligten vor Ort gelöst werden können. Häufig handelt es sich - wie in den Vorjahren auch - in erster Linie um Kommunikationsprobleme. Nunmehr werden die sich aus den Gesprächen ergebenden Probleme direkt im Anschluss an die Gespräche mit der Anstaltsleitung ausgiebig erörtert. Diese spricht danach mit dem Gefangenen. Auf diese Weise dürften die Probleme in den meisten Fällen besser gelöst werden als im schriftlichen Verfahren. Dafür sprechen jedenfalls die fehlenden negativen Rückmeldungen der Gefangenen.

Anliegen im Erwachsenenvollzug

Anliegen	Vollzugsanstalt										
	Aachen	Attendorn	Bielefeld-Brackwede I	Bielefeld-Brackwede II	Bielefeld-Senne	Bochum	Bochum-Langendreer	Büren	Castrop-Rauxel	Detmold	Dortmund
Notgemeinschaften/ dadurch Bedrohung durch Mitgefangene						1					
fehlender/ verspäteter Vollzugsplan											
keine ausreichende Perspektiven						1					
Nichtraucherschutz/ Raucheranliegen						1					
Probleme mit Bediensteten			1		2	1		1	1	1	1
Anträge werden nicht bearbeitet/ keine schriftlichen Bescheide		1				2	1				1
Anstaltsleiter nicht erreichbar	2					1					
mangelhafte ärztliche Versorgung	1		1		3	5			1		2
fehlende/ verspätete Sozialberichterstattung											
unzureichende Therapieangebote	1					2					
unzureichende Schuldnerberatung											
zu geringe Besuchsfrequenzen											
zu wenige Lockerungen	1			1	2	3			5		2
zu wenig Urlaub		1				1					
Beschwerde gegen negative Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung						1					
zu wenig Arbeitsmöglichkeiten			2			1	1				1
zu wenige Freizeitveranstaltungen (insbes. Sport)						2	1				
zu wenige Fernsehprogramme											
unschmackhaftes Essen						1					
zu wenige und zu teure Telefonmöglichkeiten											
Privatkleidung /private Bettwäsche/ Reinigung der Wäsche											
unzulässig geöffnete, nicht weitergeleitete Post						1				1	
Einkauf (zu teuer/schlechtes Sortiment)	1					1					
Gefangener begehrt Aushändigung eines Gegenstandes (z.B. Playstation)	2				1	1					
Disziplinarstrafen						1			1		
Verlegung in eine andere JVA	1		2		19	2	1		2		4
Verlegung in den Offenen Vollzug			5		3	4	2				2
unzureichende Entlassungsvorbereitungen					1	1	2				
Sonstige (Abschiebung, Wunsch nach Rechtsberatung)	35	11	24	1	13	25	7	6	5	6	22

Anliegen im Erwachsenenvollzug (Fortsetzung)

Anliegen	Vollzugsanstalt										
	Düsseldorf	Duisburg-Hamborn	Essen	Euskirchen	Fröndenberg JVK	Geldern	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen SoThA.	Hagen	Hamm	Kleve
Notgemeinschaften/ dadurch Bedrohung durch Mitgefangene	1										
fehlender/ verspäteter Vollzugsplan											
keine ausreichende Perspektiven						1	1			1	
Nichtraucherchutz/ Raucheranliegen		2									
Probleme mit Bediensteten		3	3			2			4		
Anträge werden nicht bearbeitet/ keine schriftlichen Bescheide						1	1	1	1	1	
Anstaltsleiter nicht erreichbar						1	2		1		
mangelhafte ärztliche Versorgung	3	4	4			2	3	1	1		3
fehlende/ verspätete Sozialberichterstattung						1					
unzureichende Therapieangebote			1			1	1				
unzureichende Schuldnerberatung											
zu geringe Besuchsfrequenzen		1				1					
zu wenige Lockerungen	1	2	1	1		3					
zu wenig Urlaub		2									
Beschwerde gegen negative Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung											
zu wenig Arbeitsmöglichkeiten		2	1			1	1		1		1
zu wenige Freizeitveranstaltungen (insbes. Sport)		1				1					
zu wenige Fernsehprogramme		1									
unschmackhaftes Essen	1	2									1
zu wenige und zu teure Telefonmöglichkeiten									1		
Privatkleidung /private Bettwäsche/ Reinigung der Wäsche		1									
unzulässig geöffnete, nicht weitergeleitete Post						1	1		3		
Einkauf (zu teuer/schlechtes Sortiment)		3				1	1				
Gefangener begehrt Aushändigung eines Gegenstandes (z.B. Playstation)	1	1							5		2
Disziplinarstrafen	1	1				1					
Verlegung in eine andere JVA		2	2		3	2	2	1	2	1	
Verlegung in den Offenen Vollzug		1	2		4	3	2				
unzureichende Entlassungsvorbereitungen		1					1				1
Sonstige (Abschiebung, Wunsch nach Rechtsberatung)	11	25	17	13	4	32	17	5	12	4	15

Anliegen im Erwachsenenvollzug (Fortsetzung)

Anliegen	Vollzugsanstalt										Summe	
	Köln	Moers-Kapellen	Münster	Remscheid	Rheinbach	Schwerte	Siegburg (E-Vollzug)	Werl	Willich I	Willich II		Wuppertal
Notgemeinschaften/ dadurch Bedrohung durch Mitgefangene									1			3
fehlender/ verspäteter Vollzugsplan					1							1
keine ausreichende Perspektiven			1	1				1				7
Nichtraucherchutz/ Raucheranliegen												3
Probleme mit Bediensteten	1	1		2	1	1		4	1	1	1	33
Anträge werden nicht bearbeitet/ keine schriftlichen Bescheide			1					2				13
Anstaltsleiter nicht erreichbar												7
mangelhafte ärztliche Versorgung	1		2		3			4	3	2	3	52
fehlende/ verspätete Sozialberichterstattung									3			4
unzureichende Therapieangebote	1				1				2	2		12
unzureichende Schuldnerberatung												0
zu geringe Besuchsfrequenzen			2		1	1		2	3			11
zu wenige Lockerungen			2	3	1	3			4	3		38
zu wenig Urlaub		1				1				2		8
Beschwerde gegen negative Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung												1
zu wenig Arbeitsmöglichkeiten	2	1	3		3			1	6			28
zu wenige Freizeitveranstaltungen (insbes. Sport)				1		1		1				8
zu wenige Fernsehprogramme						1						2
unschmackhaftes Essen				1		1						7
zu wenige und zu teure Telefonmöglichkeiten	1							1				3
Privatkleidung/ private Bettwäsche/ Reinigung der Wäsche												1
unzulässig geöffnete, nicht weitergeleitete Post									1			8
Einkauf (zu teuer/schlechtes Sortiment)	1								1			9
Gefangener begehrt Aushändigung eines Gegenstandes (z.B. Playstation)					2				2			17
Disziplinarstrafen	1							3	1	1		11
Verlegung in eine andere JVA	4		2	2	4	1			4	2		65
Verlegung in den Offenen Vollzug	5		1	2	6	2		1	5	6	1	57
unzureichende Entlassungsvorbereitungen	2							1	1			11
Sonstige (Abschiebung, Wunsch nach Rechtsberatung)	21	6	36	136	20	32		28	39	18	9	655

Anliegen im Jugendvollzug (lediglich von Gefangenen aus den u.g. Anstalten)

Anliegen	Vollzugsanstalt					
	Heinsberg	Herford	Hövelhof	Iserlohn	Siegburg	Summe
Notgemeinschaften/ dadurch Bedrohung durch Mitgefangene						
fehlender/ verspäteter Vollzugsplan						
keine ausreichende Perspektiven						
Nichtraucherschutz/ Raucheranliegen						
Probleme mit Bediensteten		6		1	3	10
Anträge werden nicht bearbeitet/ keine schriftlichen Bescheide						
Anstaltsleiter nicht erreichbar						
mangelhafte ärztliche Versorgung					1	1
fehlende/ verspätete Sozialberichterstattung						
unzureichende Therapieangebote						
unzureichende Schuldnerberatung						
zu geringe Besuchsfrequenzen						
zu wenige Lockerungen		1		1		2
zu wenig Urlaub						
Beschwerde gegen negative Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung						
zu wenig Arbeitsmöglichkeiten						
zu wenige Freizeitveranstaltungen (insbes. Sport)						
zu wenige Fernsehprogramme						
unschmackhaftes Essen					1	1
zu wenige und zu teure Telefonmöglichkeiten						
Privatkleidung/ private Bettwäsche/ Reinigung der Wäsche						
unzulässig geöffnete, nicht weitergeleitete Post						
Einkauf (zu teuer/schlechtes Sortiment)						
Gefangener begehrt Aushändigung eines Gegenstandes (z.B. Playstation)					1	1
Disziplinarstrafen		1			2	3
Verlegung in eine andere JVA					4	4
Verlegung in den Offenen Vollzug						
unzureichende Entlassungsvorbereitungen						
Sonstige (Abschiebung, Wunsch nach Rechtsberatung)	14	8	5	5	15	47

3. Anliegen von Angehörigen und Ehrenamtlichen

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Angehörigen und Ehrenamtlichen hat sich gegenüber den Vorjahren nichts Wesentliches verändert, ich verweise deshalb insoweit auf S. 23 meines vorjährigen Berichtes.

Allerdings rufen beinahe täglich bis zu drei Angehörige an und stellen Fragen wie „mein Sohn ist gerade verhaftet worden, was soll ich jetzt tun?“

Nach einer individuellen Telefonberatung/-information ist die Angelegenheit meist erledigt. Als „Eingaben“ werden diese „Hotline-Anrufe“ nicht erfasst.

Beiratsmitglieder haben zwei Fragen an mich gerichtet, die ich zur Beantwortung an das Ministerium weitergegeben habe:

1. Ist der Arbeitgeber eines Beiratsmitgliedes generell verpflichtet, dieses für seine Beiratstätigkeit frei zu stellen?
2. Ist ein Beiratsmitglied berechtigt, die Anstalt zu jeder Tages- und Nachtzeit unangemeldet zu betreten, um - aufgrund entsprechender Hinweise - „nach dem Rechten“ zu sehen?

Zu der ersten Frage hat das Ministerium geantwortet:

„Die derzeitige Rechtslage lässt eine entsprechende Verpflichtung der Arbeitgeber nicht zu. Die für die Beiratstätigkeit anzuwendenden §§ 162 ff. des Strafvollzugsgesetzes bzw. §§ 109 ff. des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen stellen keine Rechtsgrundlage für den Eingriff in die Rechte Dritter, d.h. in das Recht der Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis zu regeln, dar. In der alltäglichen Praxis ist dies auch kein Hindernis für die Ausübung der ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in den Justizvollzugsanstalten. Eine vor wenigen Jahren in allen 37 Justizvollzugsanstalten des Landes durchgeführte Umfrage hat beispielsweise ergeben, dass es in den meisten Anstalten keinerlei Probleme bei der Freistellung von Beiratsmitgliedern durch den Arbeitgeber gibt. In den wenigen Fällen, in denen der Arbeitgeber die Freistellung nicht ermöglicht, bietet sich auf der örtlichen Ebene an, die Beiratssitzungen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeiten durchzuführen.“

Zu der zweiten Frage hat das Ministerium geantwortet:

„Anstaltsbesuche von Beiratsmitgliedern bedürfen keiner Erlaubnis, Ziff. 2 der RV des JM vom 30.06.2009 (4438 – IV A.5) in der Fassung vom 10.12.2009.

Der Anstaltsbeirat, der außerhalb der Vollzugsorganisation steht (§ 162 Abs. 2 StVollzG), soll einerseits die Belange des Strafvollzuges der Öffentlichkeit nahebringen, andererseits selbst als „Vertreter der Öffentlichkeit“ durch beratende und kontrollierende Tätigkeit am Strafvollzug mitwirken. Hinsichtlich der kontrollierenden Tätigkeit sind die Befugnisse des Beirates in § 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG geregelt. Als Repräsentant der Öffentlichkeit hat der Beirat im Rahmen seiner Kontrollfunktion ein Unterrichts- und Besichtigungsrecht. Der Umfang und die Reichweite dieser Befugnisse werden durch das vertretene öffentliche Interesse begrenzt, d. h. es erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung einer Art zusätzlicher Fach- und Rechtsaufsicht.

Die Regelung in Nr. 16 Abs. 2 der AV d. JM vom 22.09.2005 (4434 IV.134), die das Zutrittsrecht während der Zeit zwischen Einschluss und Aufschluss (Nachtdienst) festlegt, greift nicht in die Befugnisse des Beirates aus § 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ein. Durch die Formulierung „in der Regel“ sind Ausnahmen zulässig, so dass auch Beiratsmitglieder während des Nachtdienstes im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Anstalt betreten dürfen. Auch die Zielrichtung der vorgenannten Regelung ist nicht, die Befugnisse des Beirates einzuschränken, sondern die Sicherheit der Anstalt im Hinblick auf den erhöhten Sicherheitszustand und die Anzahl der zum Dienst eingeteilten, in der Regel platzgebundenen Bediensteten während des Nachtdienstes zu gewährleisten. Hieraus wird deutlich, dass die Inanspruchnahme des Informationsrechtes aus § 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG schon aus praktischen Gründen nicht zu jeder Tageszeit erfolgen kann.“

Teil IV

Erledigung der Eingaben

1. Übersicht

Erledigung der Eingaben vom 1. März 2009 bis zum 28. Februar 2010

Zeitraum	2009											2010		Σ
	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar		
Eingänge insgesamt	54	54	90	66	133	200	62	57	41	39	79	46	921	
Erledigungen insgesamt	71	73	99	56	96	68	138	95	60	51	26	29	862	
Keine Rückantwort nach Anfrage	34	25	33	20	16	19	85	36	28	12	21	15	344	
Positiver Bescheid nach Anhörung Anstalt	4	7	14	7	13	4	13	14	5	4	1	0	86	
Negativer Bescheid nach Anhörung Anstalt	5	5	3	4	1	0	2	1	0	4	0	1	26	
Nicht angenommen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Persönliches Gespräch	11	12	13	6	35	25	20	20	14	18	0	10	184	
Sonstige	17	24	36	19	31	20	18	24	13	13	4	3	222	

2. Erläuterungen

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, sind im letzten Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren mehr Eingaben „an Ort und Stelle“ erledigt worden als schriftlich oder durch Telefonate mit den verantwortlichen Beamten der Anstalt.

Auch im dritten Berichtsjahr gilt das für die Vorjahre Gesagte insofern fort, als auch im letzten Berichtsjahr Gefangene und Bedienstete sich - unabhängig vom Ausgang des Gesprächs und von wenigen Ausnahmen abgesehen - anschließend dafür bedankt haben, dass sich für sie jemand Zeit genommen und ihnen zugehört hat.

Unbefriedigend ist nach wie vor die vergleichsweise hohe Zahl von Petenten, die auf Rückfragen oder die Bitte um Übersendung von Unterlagen/der Einverständniserklärung nicht reagiert haben. Bis zu unserem Besuch in der Anstalt hat sich die Angele-

genheit dann häufig schon erledigt, ein Grund mehr für die Erhöhung der Besuchsfrequenz. Sollte die Eingabe Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung enthalten, wird selbstverständlich die Anstaltsleitung informiert, auch wenn keine Einverständniserklärung vorliegen sollte.

Auf die Art und Weise der Erledigung von Eingaben die in den letzten Monaten aus den Anstalten, die an dem „Pilotprojekt: Verstärkte Anwesenheit in den Justizvollzugsanstalten“ teilgenommen haben, wird unter 3. näher eingegangen.

3. Pilotprojekt: Verstärkte Anwesenheit in den Justizvollzugsanstalten

Mein Mitarbeiter Herr JVHS Arndt hat die in der **Anlage 2** aufgeführten Anstalten/Zweiganstalten während der Pilotierungsphase in regelmäßigen Abständen von etwa 6 Wochen besucht. Diese 5 Anstalten liegen für den Mitarbeiter besonders verkehrsgünstig und sind deshalb ausgewählt worden, nicht etwa wegen ihrer besonderen „Auffälligkeit“. Das Pilotprojekt ist aufgelegt worden, um Eingaben deutlich zeitnäher bearbeiten zu können. Auf diese Weise lässt sich vermeiden, dass Eingaben z. B. infolge mangelnder Antworten auf Rückfragen letztlich unbearbeitet bleiben. Stattdessen wird mit den von Natur aus ungeduldigen Gefangenen kurzfristig gesprochen. So werden mögliche Konflikte bereits frühzeitig gelöst und eskalieren nicht weiter.

Die Erledigung der Eingaben erfolgt somit nicht nur zeitnah, sondern ist für die Anstalt auch mit wenig bürokratischem Aufwand verbunden. Da von dort aus in der Vergangenheit der bürokratische Aufwand beklagt worden war, führt die pilotierte Verfahrensweise auch zu einer noch besseren Zusammenarbeit zwischen den Anstalten und dem Ombudsmann.

Schließlich führt die Steigerung der Besuchsfrequenz dazu, dass ein Besuch des Ombudsmannes oder einer seiner Mitarbeiterinnen oder seiner Mitarbeiter nicht mehr als etwas „Besonderes“ gesehen wird, sondern als „Normalfall“ und dadurch die Konfliktlösung deutlich einfacher wird, weil man sich kennt und man sich vertraut. Der Einsatz eines Mitarbeiters des allgemeinen Vollzugsdienstes hat sich bewährt, insbesondere Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes fällt es offensichtlich leichter, sich ihm - sozusagen auf Augenhöhe - zu offenbaren.

Sollte sich bei den Gesprächen des „Außendienstmitarbeiters“ im Rahmen eines „kleinen Gesprächstages“ herausstellen, dass sich in einer Anstalt über individuelle Probleme hinaus solche von grundlegender Bedeutung auftun, besucht der Ombudsmann persönlich die Anstalt. Zumindest ein jährlicher Besuch durch ihn sollte unabhängig von den Besuchen des „Außendienstmitarbeiters“ in jeder Anstalt erfolgen.

Um die Arbeitsweise des „Außendienstmitarbeiters“ und ihre Effizienz nachvollziehbarer darstellen zu können, wird im Folgenden der Ablauf eines seiner „normalen Arbeitstage“ dargestellt.

Die schriftlichen Eingaben der Bediensteten und der Gefangenen, die zwischen den beiden Besuchen in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt im Büro des Ombudsmannes eingegangen sind und schriftlich beschieden wurden, nimmt der Mitarbeiter des Ombudsmannes mit zu seinem Besuch in der Anstalt. Die Bediensteten und die Gefangenen, die sich bereits schriftlich beim Ombudsmann gemeldet haben, werden dann in der Anstalt vom Mitarbeiter des Ombudsmannes angesprochen. Es wird nachgefragt, was aus dem Anliegen, welches zuvor der Anstaltsleitung mitgeteilt worden war, geworden ist bzw. was noch weiter zu veranlassen sei.

Des Weiteren werden die Eingaben, die sich im Briefkasten des Ombudsmannes in der jeweiligen Anstalt befinden, direkt vor Ort bearbeitet. Der Mitarbeiter des Ombudsmannes führt anschließend ein Gespräch mit dem Petenten. Dieses Gespräch wird direkt protokolliert und vom Mitarbeiter des Ombudsmannes und dem Petenten unterschrieben. Der Petent erhält eine Ausfertigung des Protokolls. Im Anschluss an das Gespräch mit dem Petenten führt der Mitarbeiter des Ombudsmannes ein Gespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder dem Anstaltsleiter, damit der Petent entweder direkt vor Ort vom Mitarbeiter des Ombudsmannes beschieden werden kann, oder der Abteilungsleiter oder der Anstaltsleiter zeitnah ein klärendes Gespräch mit dem Petenten führen kann. Sollte sich bei dem Besuch des Mitarbeiters des Ombudsmannes in der Anstalt ein Bediensteter oder ein Gefangener direkt an den Mitarbeiter wenden, so wird natürlich in gleicher Weise verfahren. Wenn der Mitarbeiter die Anstalt wieder verlässt, hat der Petent somit entweder direkt einen Bescheid von ihm erhalten oder dem Petenten wurde mitgeteilt, welche Person in der Anstalt zeitnah ein klärendes Gespräch mit ihm führen werde.

Sollten kurzfristig Eingaben im Büro des Ombudsmannes aus einer anderen Justizvollzugsanstalt eingegangen sein, die nahe der zu besuchenden Anstalt liegt, so wird auch diese Anstalt vom Mitarbeiter angefahren, um ein Gespräch mit dem Petenten direkt dort führen zu können.

Dieser geschilderte Arbeitsablauf ist sehr zeitsparend und die Petenten können so schnell wie möglich beschieden werden. Aufgetretene Probleme der Bediensteten und der Gefangenen können so zeitnah erfasst und bearbeitet werden.

Der Mitarbeiter des Ombudsmannes ist durch seine häufige Präsenz in der Anstalt bei Bediensteten und Gefangenen bekannt und seine Bemühungen finden bei allen Beteiligten Anerkennung.

Diese Verfahrensweise hat sich in der bisherigen Praxis bewährt.

Aus der Darstellung des Arbeitstages des „Außendienstmitarbeiters“ ergeben sich ohne weiteres die Vorteile dieses Modells. Um mit seiner Hilfe die Effizienz der Institution Ombudsmann nachhaltig steigern zu können, könnte ich mir z.B. vorstellen, das Flächenland NRW in drei Arbeitsbereiche aufzuteilen, nämlich den Bereich West, den Bereich Ost und den Bereich Mitte, einen zweiten „Außendienstmitarbeiter“ zu installieren und diesen beiden Mitarbeitern jeweils 10 Anstalten im Bereich West bzw. Ost anzuvertrauen. Der Bereich Mitte verbliebe dann zur originären Bearbeitung für den Ombudsmann und seinen um einen Mitarbeiter erweiterten inneren Mitarbeiterstab. Er würde dann über den ursprünglich vorgesehenen Mitarbeiterstab verfügen.

Von Vorteil für die Institution würde es ferner sein, wenn Mitarbeiter nicht nur für die Dauer eines Jahres, sondern für einen deutlich längeren Zeitraum abgeordnet werden würden. Dies gilt insbesondere für die „Außendienstmitarbeiter“, denn es bedarf schon einer längeren Zeit, um in einer Anstalt „bekannt“ zu werden und das für eine wirkungsvolle Arbeit unerlässliche Vertrauen aufzubauen.

Teil V

Reaktionen auf den 2. Bericht und Entwicklungen seither

In meinem 3. Bericht möchte ich die im 2. Bericht begonnene Praxis fortsetzen und über Reaktionen auf den vorangegangenen Bericht und Entwicklungen berichten, die in den vergangenen Geschäftsjahren angestoßen, im Geschäftsjahr 2008/2009 aber noch nicht abgeschlossen waren, sowie über neue Themen.

A. Themen, die im 2. Jahresbericht unter der Überschrift „Reaktionen auf den 1. Bericht und Entwicklungen seither“ bereits angesprochen worden sind:

1. Hohe Krankenstände (V1)²

Stellungnahme des Ministeriums³:

Der Abbau der z. T. sehr hohen Krankenstände in einzelnen Anstalten hat für das Ministerium nach wie vor höchste Priorität. Dementsprechend sind auch alle Maßnahmen, die der Gesunderhaltung von Bediensteten und der Rückgewinnung erkrankter Mitarbeiter dienen, mit Nachdruck voran getrieben worden.

Die von dem Institut „in puncto“ erarbeiteten Fragebögen werden seit August 2009 sukzessive in den Anstalten eingesetzt. Nach anfänglichen Vorbehalten beteiligen sich mittlerweile 35 Anstalten und drei Jugendarrestanstalten an der Aktion. Die statistische Auswertung der Fragebögen erfolgt durch ein unabhängiges Institut binnen vier bis sechs Wochen nach Abgabe der Fragebögen. Die Ergebnisse der Auswertung werden den Anstaltsleitungen und Personalräten umgehend mitgeteilt, so dass auf bestimmte zu Tage getretene Beanstandungen/Probleme alsbald reagiert werden kann. Für die Interpretation der statistischen Daten und für die Empfehlung von Schwerpunkten stehen - soweit dies gewünscht wird - externe Wissenschaftler zur Verfügung.

² Die in Klammern gesetzten Zahlen geben wieder, in welchem Teil des letzten Berichts das Thema behandelt worden ist, der auf unserer Internetseite www.omdudsmann-justizvollzug.nrw.de veröffentlicht ist.

³ Die Stellungnahmen des Ministeriums sind z.T. wörtlich wiedergegeben, z.T. aber auch verkürzt und nur ihrem wesentlichen Inhalt nach.

Daneben ist in Zusammenarbeit mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern ein „best practice“-Katalog für den Umgang mit hohen Krankenständen erarbeitet worden. Der umfangreiche Maßnahmen-Katalog, der insbesondere regelmäßig die Einbeziehung der Personalräte vorsieht, belegt die Kreativität und das Bemühen der Anstalten um jeweils angemessene Problemlösungen.

Schließlich ist inzwischen der Leitfaden „Gesundheitsmanagement“ fertig gestellt worden. Er ist den Anstaltsleitungen und Personalvertretungen zur Verfügung gestellt worden. Der Leitfaden - erstellt in Zusammenarbeit mit der Universität Bochum - ordnet die vor Ort festgestellten Probleme fünf Handlungsfeldern zu, die in einem systematischen Gesundheitsmanagement bearbeitet werden müssen: der Arbeitsorganisation, Führung, Zusammenarbeit, Kommunikation und Gesundheitsaktivitäten.

Mit Hilfe des Leitfadens wird es möglich sein, anstaltsspezifischen Defiziten, die sich nach Auswertung der Fragebögen ergeben, noch gezielter begegnen zu können. Der Leitfaden enthält nämlich in den o. g. Handlungsfeldern, zu denen es auch in dem Fragebogen zahlreiche Fragen gibt, sehr konkrete Handlungsempfehlungen. Für deren Umsetzung stehen - soweit dies gewünscht wird - interne Organisationsberater und, bei Bedarf, externe fachliche Kräfte zur Verfügung. Daneben wird es ein erweitertes Fortbildungsangebot geben, welches insbesondere die Qualifizierung der Führungskräfte und interner Berater zum Ziel hat.

Eigene Stellungnahme:

Da die Krankenstände in meinen Gesprächen mit den Abteilungsleitungen und Personalräten nach wie vor als brennendstes Problem angesehen werden und auch insoweit ein zunehmendes Problembewusstsein erkennbar wird, welches sich u. a. in der gewachsenen Bereitschaft zur Mitwirkung an der Analyse von Krankenständen zeigt (in einzelnen Anstalten über 85 % Beteiligung), ist der Schwerpunkt Gesundheitsförderung richtig gesetzt und sind die erheblichen Anstrengungen zu begrüßen. Auch wenn sich messbare Erfolge insoweit nicht umgehend einstellen sollten, bin ich von dem langfristigen Erfolg der Maßnahmen vor allem deshalb überzeugt, weil bei allem mehr als bisher klar auf das Miteinander von Anstaltsleitungen und Personalvertretungen gesetzt wird, welches unerlässlich für eine positive Veränderung ist.

2. Geringe Wertschätzung von Bediensteten (V 2)

Zu diesem Thema haben gerade in jüngster Zeit Beamte den Wunsch geäußert, dass das Ministerium für eine Klarstellung sorgen solle, z.B. durch Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses und des Ergebnisses einer Gerichtsverhandlung, wenn Kollegen im Zusammenhang mit irgendwelchen „Vorfällen“ in den Verdacht geraten seien, daran in irgendeiner Weise unrühmlich beteiligt gewesen zu sein.

In Misskredit könnten sie leicht dann geraten, wenn z.B. über Beamte im Besuchsbereich oder im Bereich der Pforte berichtet werde. Dann gerieten sozusagen automatisch alle in diesen Bereichen tätigen Beamten in den Verdacht der Beteiligung, selbst innerhalb ihrer Anstalt und bei den Kollegen anderer Anstalten.

Das Ministerium hat sich dazu wie folgt geäußert:

Für das Pressereferat des Justizministeriums ist es eine ständige Praxis, den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen objektiv darzustellen und bekannt gewordenen Verzerrungen bzw. Verfälschungen in den Medien mit allen Kräften entgegenzutreten.

Dies geschieht nicht nur durch ein Bestreiten bzw. Geraderücken von Äußerungen in Zusammenhang mit dem Justizvollzug generell oder in speziellen Einzelfällen. Vielmehr ist ein Großteil der Arbeitszeit des Pressereferats damit ausgefüllt, den Justizvollzug in all seinen Facetten positiv darzustellen und eine entsprechende Berichterstattung zu forcieren bzw. zu unterstützen. Die Einführung der Rubrik "Hinter Gittern - auch das ist Strafvollzug" auf dem NRW-Justizportal ist nur ein Bestandteil dieser Bemühungen.

Nicht vermeidbar ist es aber, dass einzelne Politiker den Justizvollzug zu Kampagnen missbrauchen, um daraus vermeintliches Kapital zu schlagen. Die Folge sind häufig einseitige bis tendenziöse Berichterstattungen. Einer solchen unseriösen Berichterstattung treten sowohl die Berufsverbände (BSBD, Ver.di u.a.) als auch die Regierungsfractionen im Landtag entgegen und unterstützen damit die Arbeit des JM-Pressereferats.

Im Fall der Hauptverhandlung gegen Jan Zocha am LG Bielefeld hat sich der Leiter der JVA Bielefeld-Brackwede, Herr Dammann, in den örtlichen Medien vehement

gegen Behauptungen der Vorsitzenden Richterin der Schwurgerichtskammer in Bezug auf die Vollzugspraxis in "seiner" Anstalt zur Wehr gesetzt. Das JM hat daraufhin Herrn Dammann gegenüber Kritik aus der Richterschaft eindeutig in Schutz genommen.

Soweit es um Begriffe wie "Justizskandal", "Gefängnissskandal", "Folterskandal" und Ähnliches geht, sind dies boulevardeske Überspitzungen in den Medien, deren Verwendung das JM-Pressereferat nicht durchgreifend begegnen kann. Derartige Begriffe werden von der Rechtsprechung nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Meinungsäußerungen gewertet, die - soweit sie nicht ehrabschneidend sind - von der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 GG gedeckt sind.

Anzumerken bleibt, dass leider Einzelfälle, in denen Bedienstete medienwirksam negativ in Erscheinung treten (wie etwa zuletzt aufgrund der sog. "Straps-Bilder" aus der Kanzel der JVA Bielefeld-Brackwede), geeignet sind, das öffentliche Ansehen aller Bediensteten zu beschädigen und damit auch die Bemühungen des Pressereferats des JM unterminieren.

Eigene Stellungnahme:

Ohne Frage sind die Möglichkeiten der Presseabteilung, einen zu Unrecht beschuldigten Bediensteten zu rehabilitieren, beschränkt. Eine Gegendarstellung kann zweifelsfrei hier und da noch einmal unnötige Aufmerksamkeit auf ein inzwischen schon nicht mehr aktuelles Ereignis lenken. Aktuell bleibt dieses Ereignis aber noch lange für den involvierten Bediensteten - insbesondere auch in seiner Anstalt. Deshalb sollte auch dort, wo es nicht sinnvoll erscheint, einer falschen Darstellung in den Medien entgegenzutreten, doch selbstverständlich sein, in der Anstalt, z.B. im Rahmen einer großen Dienstbesprechung, den inkriminierenden Sachverhalt richtig zu stellen. Eine entsprechende Empfehlung des Ministeriums wäre hilfreich.

Bei der bekannten „Kommunikationsfreudigkeit“ des Vollzuges wäre es darüber hinaus hilfreich, wenn z.B. von Seiten des Ministeriums oder der „betroffenen Anstalt“ über das Intranet auch die Bediensteten anderer Anstalten über den wahren Sach-

verhalt informiert werden würden, da auch in den anderen Anstalten gerüchteweise das eine oder andere bereits bekannt geworden sein dürfte. Das Ministerium hat zugesagt, zukünftig diesem Wunsch entsprechend zu verfahren.

All diese Bemühungen um den guten Ruf der Beamten werden jedoch zumindest stark beeinträchtigt durch die anonymen niveaulosen Äußerungen und Offenlegungen aus den eigenen Reihen, insbesondere im Intranet und im Internet. Der Schluss von dem Niveau der so aktiven Beamten auf das der übrigen Bediensteten wäre zwar unfair, dürfte aber kaum zu vermeiden sein. Wer Missstände sieht, sollte schon den Mut haben, auf diese offen hinzuweisen - oder sich vertrauensvoll an Personen oder Institutionen zu wenden, die verantwortungsvoll damit umgehen, es gibt genug davon.

Als besonders unfair werden in diesem Zusammenhang auch solche anonymen Angriffe auf die Justizministerin empfunden oder Berichte, in denen das Bemühen um sachliche Informationen jedenfalls nicht auf den ersten Blick erkennbar im Vordergrund steht. Dies haben mir in vielen Gesprächen jedenfalls Personalräte und Bedienstete aus allen Bereichen der Anstalten berichtet. Diese Personen hatten insbesondere wenig Verständnis dafür, dass die Ministerin für jeden „Vorfall“ persönlich verantwortlich gemacht wird, selbst für das kriminelle Fehlverhalten eines einzelnen Beamten. Diese Berichterstattung hat zu einer spürbaren Solidarisierung mit der Ministerin geführt, die sich in den Augen vieler Bediensteter mehr um den Vollzug gekümmert hat als viele ihrer Vorgänger im Amte.

Unabhängig von dem verständlichen Wunsch nach Rehabilitation ist aus LAV-Kreisen in jüngster Zeit ein bemerkenswerter Vorschlag zu dem Thema „Wertschätzung“ an mich herangetragen worden:

Es ist angeregt worden, Beamte für herausragende Leistungen im Dienst jedenfalls „anstaltsöffentlich“ zu belobigen. Von dieser Praxis wird nach nicht umfassender Rückfrage allenfalls in sehr wenigen Anstalten Gebrauch gemacht.

Meines Erachtens ist durchaus zu überlegen, ob derartige Belobigungen nicht wie bei der Polizei und der Bundeswehr gebräuchlich auf einer einzurichtenden Hausintranetseite veröffentlicht werden sollten, u.U. auch auf den Seiten der umliegenden Anstalten. Ob darüber hinaus - wie ebenfalls angeregt - eine „Belobigung“ in Form

von Sonderurlaubstagen gewährt werden sollte, wie bei der Bundeswehr gebräuchlich, wäre zu überdenken.

Durch beide Maßnahmen könnte meines Erachtens mit geringem Aufwand eine erhebliche Motivationssteigerung der Beamten bewirkt werden.

3. Unsicherheit über künftige Aufgaben (V 6)

Dieses Thema bewegt nach wie vor die Beamten im Zusammenhang mit geplanten Schließungen von Zweiganstalten.

Das Ministerium hat sich dazu wie folgt geäußert:

Angeregt wurde u.a. auch von Seiten des Ombudsmannes die Einrichtung von Arbeitsgruppen vor Ort in den betroffenen Anstalten sowie eine zeitnahe Information durch die Ansprechpartner, die sich als solche auch öfters in die Zweiganstalten begeben sollten, wenn strukturelle Veränderungen zur Diskussion stünden.

Ein paar Monate vor Schließung der Zweiganstalt Recklinghausen der JVA Bochum-Langendreer ist im Sinne dieser Anregungen verfahren worden. Die dabei gewonnenen guten Erfahrungen sollen auch in vergleichbaren Fällen frühzeitig berücksichtigt werden. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass die hohe Erwartungshaltung der Bediensteten in den überwiegend sich langwierig gestaltenden Prozessen, in denen Entscheidungen nur sukzessive getroffen werden können, regelmäßig nicht erfüllt werden kann.

Eigene Stellungnahme:

Wenn - wie in einem Einzelfall bereits geschehen - grundsätzlich eine entsprechende Arbeitsgruppe vor Ort für eine zeitnahe realistische Information in der betroffenen Anstalt/Zweiganstalt sorgt, d.h. klar den Zeitrahmen offenbart und die Möglichkeiten der Verteilung des Personals auf andere und welche Anstalten, werden sich die Unsicherheit und Unzufriedenheit deutlich reduzieren - und damit auch die Krankenstände. Voraussetzung ist natürlich, dass auch die Arbeitsgruppe zuvor umfassend informiert worden ist.

4. Erweiterung der Psychiatrie im JVK Fröndenberg/ Praktika in psychiatrischen Abteilungen von Landeskliniken und in Fröndenberg (V 8)

Stellungnahme des Ministeriums:

Der zunehmenden Zahl psychisch auffälliger Gefangener und den daraus resultierenden gesteigerten Anforderungen an den Vollzug im allgemeinen und die Bediensteten im besonderen wird durch zahlreiche Maßnahmen Rechnung getragen:

Die Grundsatzentscheidung für die Erweiterung der psychiatrischen Abteilung im JVK Fröndenberg ist Anfang des Jahres 2009 getroffen worden, geplant ist die Verdoppelung der Bettenkapazität und die Inbetriebnahme einer zweiten Bettenstation. Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen sind veranlasst und im Zeitplan. Die Inbetriebnahme der 2. Station soll in der ersten Hälfte des Jahres 2010 erfolgen.

Nach Abschluss der gesamten Erweiterungsmaßnahme wird geprüft werden, ob und wie sich die ins Auge gefasste Einrichtung von zwei Praktikumsplätzen für Anwärter für den allgemeinen Vollzugsdienst verwirklichen lässt.

Unabhängig davon begrüßt und fördert das Ministerium die von einigen Anstalten bereits geübte Praxis, Bediensteten Hospitationen in psychiatrischen Kliniken zu ermöglichen. Diesen Möglichkeiten sind jedoch durch die angespannte Personallage in vielen Anstalten enge Grenzen gesetzt.

Deshalb und um möglichst vielen zumindest Grundwissen zu vermitteln, wurden bereits 2009 und werden auch im Jahre 2010 eintägige Veranstaltungen in den Anstalten durchgeführt, die die Suizidprophylaxe und den Umgang mit psychisch Kranken zum Thema haben.

Die Fortbildungen werden durchgeführt vom Facharzt für Psychiatrie des JVK Fröndenberg und einem Mitarbeiter des Medizinalreferates der Abteilung IV, der selber im AVD und im Krankenpflegedienst gearbeitet hat. Darüber hinaus wird zwei Kräften des psychologischen Dienstes ermöglicht, ein Jahr lang mit einer halben Stelle in der Psychiatrie in Fröndenberg zu hospitieren. Diese Kräfte erwerben die Qualifikation als psychologische Psychotherapeuten und stehen anschließend mit ihrem Wissen dem Vollzug zur Verfügung.

Schließlich wird bereits jetzt in der Grundausbildung des mittleren Dienstes an der Justizvollzugsschule das in den oben erwähnten Eintagesveranstaltungen vermittelte Grundwissen an die Anwärter weitergegeben.

Eigene Stellungnahme:

Dieser Katalog von Maßnahmen entspricht nicht nur den veränderten tatsächlichen Gegebenheiten, sondern auch dem mir gegenüber von zahlreichen Beamten immer wieder geäußerten Wunsch nach Grundkenntnissen für den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Diesem bekundeten großen Fortbildungsinteresse sollte so weit als eben möglich in den Anstalten entsprochen werden - auch wenn eine knappe Personaldecke dies erschwert.

Denn nur dann, wenn eine begleitende Fortbildung die Bediensteten befähigt, mit den veränderten - erschwerten- Arbeitsbedingungen sachgerecht umzugehen, werden diese veränderten Umstände nicht zu einem weiteren Anwachsen der Arbeitsunzufriedenheit und einem dadurch bedingten Anstieg der Krankenstände führen. Fortbildung ist auch Krankheitsprophylaxe.

„Man muss sich Zeit geben, eine Säge zu schärfen, auch wenn man während des Schärfens nicht damit sägen kann“, diesem Appell eines Anstaltsleiters an seine Mitarbeiter zu mehr Fortbildungsbereitschaft kann ich mich nur anschließen und auch die Anstaltsleiter nur auffordern, es Beamten zu ermöglichen, Fortbildungen wahrzunehmen.

5. Entgeltliche Vergütung von Mehrarbeitsstunden (V 7)

Stellungnahme des Ministeriums:

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 61 Landesbeamtengesetz NRW) ist eine entgeltliche Vergütung von mehr als fünf angeordneten Mehrarbeitsstunden im Monat im Zeitraum eines Jahres grundsätzlich noch nicht zulässig, sie sind vielmehr durch die Gewährung entsprechender Dienstbefreiung auszugleichen.

Ist die Gewährung von Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können auf Antrag bis zu 480 Stunden vergütet werden.

Soweit eine entgeltliche Vergütung zulässig war und beantragt worden ist, ist allen Anträgen entsprochen worden. Insgesamt sind 123.555 Mehrarbeitsstunden im Jahr 2009 finanziell abgegolten worden.

Es hätten deutlich mehr Stunden finanziell abgegolten werden können, wenn die Vergütung von mehr Stunden beantragt worden wäre.

Eigene Stellungnahme:

Für den Wunsch der Bediensteten, die Mehrarbeitsstunden durch entsprechende Dienstbefreiung auszugleichen und nicht durch Geldleistungen, habe ich volles Verständnis.

Wenn jedoch in einer Anstalt derart viele Mehrarbeitsstunden aufgelaufen sind, dass bei realistischer Betrachtung im Falle einer entsprechenden Dienstbefreiung der Dienstbetrieb nicht aufrecht erhalten werden könnte - und sich dieser Zustand auch in absehbarer Zeit nicht ändern wird, so muss die bisherige Regelung in solchen Extremfällen in Frage gestellt werden.

Es ist schwer vermittelbar, dass in manchen Anstalten mit einem extrem hohen Sockel von Mehrarbeitsstunden gerade einmal 1/5 der Stunden, die hätten vergütet werden können, abgerufen worden sind.

Viele Bedienstete haben die Frage gestellt, ob in Extremfällen nicht auch eine Vergütung von Mehrarbeitsstunden ohne entsprechenden Antrag durchgeführt werden sollte. Über diesen Vorschlag sollte ernsthaft nachgedacht werden.

In der Anstaltsleiterbesprechung im Februar 2010 ist von Seiten des Ministeriums klar gestellt worden, dass es das vermeintliche „Jahreshindernis“, wonach Mehrarbeitsstunden erst nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Anfall der Mehrarbeitsstunden, vergütet werden können, so kategorisch nicht gibt.

Vielmehr sei auch eine frühere Vergütung dann möglich, wenn eindeutig feststünde, dass ein Freizeitausgleich für die geleisteten Mehrarbeitsstunden binnen eines Jahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich sei.

Das „Jahreshindernis“ steht danach einer umfangreicheren entgeltlichen Vergütung von Mehrarbeitsstunden - gerade in den dadurch besonders belasteten Anstalten - nicht mehr im Wege.

6. Betreuung von Bediensteten (PSNV) (V 9)

Stellungnahme des Ministeriums:

Die AV über die psychosoziale Notfallversorgung von Justizvollzugsbediensteten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen (PSNV) ist im ersten Quartal 2010 in Kraft getreten. In drei ganztägigen Dienstbesprechungen im November 2009 standen eine Bestandsaufnahme und die Abstimmung mit der Vollzugspraxis im Vordergrund.

Eigene Stellungnahme:

Die weitere Entwicklung in diesem Bereich muss abgewartet werden.

7. Unterschiedliche Handhabung der ArbZVO (V 11)

Stellungnahme des Ministeriums:

Das Justizministerium hat eine Arbeitsgruppe "Arbeitszeit- und Dienststundenregelung im Justizvollzug" ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, Kriterien zu entwickeln, um eine einheitliche Handhabung der arbeitszeitrechtlichen Vorgaben im gesamten Justizvollzug zu gewährleisten. Teilnehmer/innen der Arbeitsgruppe sind sach- und fachkundige Angehörige sowohl des Geschäftsbereichs als auch des Justizministeriums, die aufgrund ihrer ausgeübten Funktionen mit den zum Teil hoch komplexen rechtlichen wie praktischen Fragestellungen des Arbeitszeitrechts vertraut sind. Die Arbeitsgruppe wird in absehbarer Zeit erarbeitete (Teil-)Ergebnisse präsentieren. Speziell mit Blick auf den Teilbereich „Dienstbefreiung bei Wechselschichtdienst und Schichtdienst“ ist bereits Anfang des Jahres 2010 eine erste Harmonisierung und Klarstellung erreicht worden. Durch die Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtli-

cher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2009 (GV. NRW. 2009 S. 432) ist § 9 der Arbeitszeitverordnung (AZVO), der die Dienstbefreiung bei Wechselschichtdienst und Schichtdienst betrifft, neu geregelt worden. Gemäß Artikel 3 der vorgenannten Änderungsverordnung ist die Neufassung des § 9 AZVO zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. § 9 AZVO n.F. ist angelehnt an die entsprechende Regelung des Tarifrechts (§ 27 TV-L). Die Dauer der Dienstbefreiung für Wechselschicht und Schichtdienst bemisst sich damit nunmehr auch für die Beamtinnen/Beamten nach der Dienstleistung des laufenden Jahres. Eingehende Erläuterungen zur neuen Rechtslage wurden dem Geschäftsbereich mit Erlass vom 12.02.2010 (2043 - IV. 6) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird am 17./18.06.2010 in Recklinghausen ein Workshop für Dienstbuchführerinnen und Dienstbuchführer zum Thema „Erschwerniszulage und Dienstbefreiung bei Wechselschicht- und Schichtdienst im Justizvollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ abgehalten werden.

8. Abrechnungsschwierigkeiten (GISBO-Timer) (V 12)

Stellungnahme des Ministeriums:

Vor dem Hintergrund der Änderung der Rechtslage bei "Dienstbefreiung bei Wechselschichtdienst und Schichtdienst" durch Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2009 (GV. NRW. 2009 S. 432) wurde im September 2009 die Firma Gisbo Softwareentwicklung und EDV-Beratung GmbH durch das Justizministerium beauftragt, das in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzte Dienstplanungsprogramm "Gisbo-Timer" (www.gisbotimer.de) an die Änderungen anzupassen und entsprechend neu zu programmieren. Aufgrund des Umstandes, dass die Gewährung von Dienstbefreiung an die Erschwerniszulage für Wechselschichtdienst und Schichtdienst gekoppelt ist (vgl. § 9 Absatz 1 AZVO n.F.), ist auch eine entsprechende (Neu-)Programmierung zu den rechtlichen Vorgaben der Erschwerniszulagenverordnung erfolgt. Die neue Programmierung berücksichtigt die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und trägt somit zu einer einheitlichen Handhabung der Vorschriften und damit zur Vermeidung von Abrechnungsschwierigkeiten bei. Das Upda-

te für den "Gisbo-Timer" wurde Anfang Februar 2010 den Justizvollzugseinrichtungen des Landes zur Verfügung gestellt und wird bereits eingesetzt.

Im Übrigen ist es dem Justizministerium, den IT-Fachverfahrensbeauftragten des Geschäftsbereichs und dem beauftragten Softwarehaus ein stetiges Anliegen, die eingesetzte Software zu optimieren, an sich ändernde Rechtsvorgaben schnellstmöglich anzupassen und möglichst alle relevanten Abrechnungsbereiche abzudecken.

9. Ungleiche Belegung der Anstalten (V 13)

Stellungnahme des Ministeriums:

In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine Zuweisung der Gefangenen auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten nach dem Vollstreckungsplan. Durch diesen von der Landesjustizverwaltung zentral aufgestellten und regelmäßig aktualisierten Plan wird eine weitgehend gleichmäßige Auslastung der Anstalten unter Berücksichtigung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten gesteuert. Dies gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der gegenwärtig 9 Zweiganstalten, die stets an eine größere Hauptanstalt angebunden sind.

Kurzfristige Überbelegungen werden zunächst zwischen den benachbarten Anstalten gleicher sachlicher Zuständigkeit bilateral im Benehmen mit dem Justizministerium ausgeglichen. Die kleineren Zweiganstalten führen diese Belegungsausgleiche nahegelegener Weise bevorzugt mit der jeweiligen Hauptanstalt durch, an die sie organisatorisch angebunden sind. Bei größeren Belegungsengpässen wird durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen zentral ein Belegungsausgleich durchgeführt, um eine gleichmäßige Auslastung aller Anstalten zu erzielen. Sofern eine länger andauernde Überlastung einer einzelnen Vollzugseinrichtung zu konstatieren ist, wird eine Änderung des Vollstreckungsplanes vorgenommen.

Überbelegungen werden sich aber aufgrund des anhaltend starken Belegungsdrucks im Bereich des geschlossenen Männervollzuges zumindest solange nicht vermeiden lassen, bis eine Entlastung durch Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen erreicht wird.

Eine Entspannung der Belegungssituation wird erst durch die Umsetzung der vorgesehenen Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen zu erwarten sein, die nach den aktuellen Planungen einen Zuwachs von mehr als 1.000 Haftplätzen bis 2010/2011 mit sich bringen werden.

10. Schulung und Auswahl von Bediensteten der mittleren Führungsebene (V 15)

Stellungnahme des Ministeriums:

Das Ministerium ist sich der herausragenden Bedeutung von qualifiziertem Personal in der Führungsebene der Anstalten sehr wohl bewusst. Dementsprechend sind sowohl bei der Auswahl als auch bei der Fortbildung dieser Führungspersonen bereits in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen worden und werden in Zukunft fortgesetzt werden:

a) Es wird angestrebt, künftig Führungskräfte im Wesentlichen aufgrund ihrer Führungswirksamkeit auszuwählen. Hierfür sind emotionale Intelligenz, Zutrauen zu den Mitarbeitern und Ehrlichkeit die wesentlichen Faktoren.

b) Das Ministerium hat in zahlreichen Fällen entschieden, dass Abteilungsleitungen, herausgehobene Fachdienstangehörige, Bereichsführungsleitungen und deren jeweilige Vertretung als Führungskräfte an einer siebentägigen Personalführungs-Grundschulung teilzunehmen haben. Für das Jahr 2010 sind drei dieser Schulungen mit jeweils sechzehn Teilnehmenden aus dem genannten Personenkreis fest eingeplant, davon eine Tagung für Nachwuchs-Führungskräfte aus dem gehobenen und höheren Dienst, zwei Tagungen für den mittleren Dienst.

c) Zu einer besseren Führung dürfte auch beitragen, dass infolge der Neuordnung der Supervision zunehmend Ressourcen für die Begleitung von Führungskräften des mittleren Dienstes genutzt werden können. Neben Coaching-Angeboten für Anstalts- und Abteilungsleitungen werden zunehmend Supervisionsangebote für Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter gemacht und gut angenommen. Zusätzlich existieren kolle-

giale Beratungsgruppen, in denen ein Erfahrungsaustausch und Beratung auf Augenhöhe stattfinden.

d) Die Schulungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind ausgeweitet worden. Nach der Überarbeitung des Schulungskonzepts durch die Justizakademie wird eine größere Zahl von Praxisanleitungen darin geschult, wie sie Anwärter effizient und lehrreich ausbilden können.

Eigene Stellungnahme:

Die quantitative und qualitative Ausweitung der Fortbildung gerade von Mitarbeitern der mittleren Führungsebene entspricht nicht nur dem Wunsch der Führungspersonen selber, sondern auch dem der Bediensteten, die von diesen geführt werden und ist deshalb nur zu begrüßen. Auch hier gilt, dass die Anstalten im eigenen Interesse trotz personeller Engpässe so vielen Bediensteten wie möglich die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen und Supervisionsangeboten für Führungskräfte ermöglichen sollten.

11. Vermittlung schulischer Grundkenntnisse (V 17)

Stellungnahme des Ministeriums:

Ein besonderes Augenmerk wurde im Jahre 2009 dem Übergangmanagement im Rahmen des Projektes „Xenos Tandem“ in den Anstalten Aachen, Bielefeld-Senne, Geldern, Gelsenkirchen und Schwerte zuteil. Das Projekt befindet sich seit dem 01.10.2009 in der Praxisphase. Tragfähige Ergebnisse liegen deshalb noch nicht vor.

Darüber hinaus sind die 10 Schulabteilungen des Erwachsenenvollzuges von ihrer Konzeption her so angelegt, dass sie ihre Schüler entweder in Richtung auf einen schulischen Abschluss oder auf einen beruflichen Abschluss oder eine berufliche Anlernung hin motivieren. Damit sind die Übergänge von pädagogischer Seite her im Rahmen der Möglichkeiten ausgenutzt.

In den Jugendanstalten ist vor dem Hintergrund der allgemeinen oder beruflichen Schulpflicht und der bestehenden Zusammenarbeit mit den Berufskollegs auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses von Schule und Justiz der Übergang aus pädagogischer Sicht gewährleistet.

Auf der nächsten Dienstbesprechung der „Lehrer in Abteilungsleiterfunktion“, wird der an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen als Delegatar angesiedelte Schulrat den Jahresbericht des Ombudsmannes einbringen und die Angelegenheit mit den Abteilungsleitern diskutieren.

Im Bereich der Vermittlung von schulischen Grundkenntnissen (dazu gehören die „Alphabetisierungskurse“, „Elementarbildung“, „allgemeine schulische Förderkurse“, „Kurse zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss“ sowie „Deutsch als Fremdsprache“) wurden im Jahr 2008 in 27 Justizvollzugsanstalten 1445 erwachsene- und 1189 jugendliche Gefangene in den o.g. Maßnahmen schulisch gefördert.

Im Jugendvollzug werden ca.

- 5% der in schulischen Maßnahmen erfassten Gefangenen in Elementar- und Alphabetisierungsmaßnahmen und
- fast ein Drittel der in schulisch erfassten Maßnahmen in einem niedrigen Segment schulischer Bildung (schulabschlussvorbereitend) beschult.

12. Überarbeitung der Geschäftsanweisung für die Arbeitszeitverwaltung (GAV) (V 21)

Stellungnahme des Ministeriums:

Vor dem Hintergrund der notwendig gewordenen Neufassung der seit 1976 in Kraft befindlichen vorläufigen Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel - Zentralstelle für Arbeitsverwaltung und Berufliche Bildung im Justizvollzug - Anfang 2009 beauftragt worden, eine Arbeitsgruppe einzuberufen. Ziel der Arbeitsgruppe sollte die Vorlage eines Entwurfs einer Neufassung der GAV sein. Der mit dem Geschäftsbereich abgestimmte Entwurf wird hier derzeit intern geprüft. Mit einer alsbaldigen Umsetzung, spätestens bis Mitte 2010, kann gerechnet werden.

13. Zuführung von Gefangenen in die Einweisungsanstalt Hagen (V 27)

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben sich Gefangene und Bedienstete erneut über die „Zuführungs- und Verweildauer“ beklagt.

Das Ministerium hat sich dazu wie folgt geäußert:

Im Jahr 2009 sind 1.206 Einweisungen (2008: 1.126; 2007: 1.186; 2006: 1.210; 2005: 1.110) erfolgt. Die Zahl konnte im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden.

Nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über die durchschnittliche Dauer der Zuführung vom Eingang der Akten in der JVA Hagen bis zur Aufnahme und über die durchschnittliche Verweildauer in der Einweisungsanstalt.

Jahr	Durchschnittliche Dauer der Zuführung vom Eingang der Akten bis zur Aufnahme in der Einweisungsanstalt	Durchschnittliche Verweildauer in der Einweisungsanstalt
2005	8,10 Wochen	9,44 Wochen
2006	7,80 Wochen	8,15 Wochen
2007	7,72 Wochen	8,12 Wochen
2008	7,32 Wochen	8,64 Wochen
2009	7,45 Wochen	8,78 Wochen

Die Zahlen sind damit in den letzten Jahren im Wesentlichen stabil geblieben.

Als Problem für die Verweildauer wurde, nachdem die Generalstaatsanwälte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen/Leitenden Oberstaatsanwälte noch 2008 für die Notwendigkeit der schnellen Verfügbarkeit der Vollstreckungsakten sensibilisiert worden waren, vom Justizministerium der personelle Engpass im psychologischen Dienst der JVA Hagen ausgemacht. Durch Dauererkrankung, Mutterschaft und Ruhestand waren ganzjährig zwei Stellen vakant gewesen. Erst im Oktober 2009 konnten alle Stellen wieder besetzt werden. Das hat dazu geführt, dass der Anteil der Gefangenen, bei denen das Einweisungsverfahren mehr als 12 Wochen dauerte, stark anstieg. Bei diesen Gefangenen handelt es sich in erster Linie um Gewalt- und Sexualstraftäter, die nur unter Beteiligung des psychologischen Dienstes eingewiesen werden können.

Jahr	Verweildauer von mehr als 12 Wochen (Prozent = Gefangenenzahl)
2005	24,68 % = 274 Gefangene
2006	15,37 % = 186 Gefangene
2007	5,65 % = 67 Gefangene
2008	15,45 % = 174 Gefangene
2009	25,29 % = 305 Gefangene

Die Wiederbesetzung aller Stellen des psychologischen Dienstes in der JVA Hagen ab Oktober 2009 führte zu einem Anstieg der abgewickelten Fälle. Bis Ende Oktober 2009 waren 323 Fälle mit psychologischer Beteiligung verabschiedet worden. Für das gesamte Jahr 2009 konnten dann insgesamt 382 Fälle (2008: 353 Fälle) mit psychologischer Beteiligung eingewiesen werden. Der Leiter der JVA Hagen geht bei dem jetzt vorhandenen Personal im psychologischen Dienst davon aus, dass die Abarbeitung der Einweisungsfälle von Gewalt- und Sexualstraftätern im Jahr 2010 weiter gesteigert werden könne. Dann würde die Zahl der Gefangenen mit mehr als 12-wöchiger Verweildauer wieder sinken.

Eigene Stellungnahme:

So wünschenswert auch eine kurze Verweildauer in der Zuweisungsanstalt ist, denn je früher zugewiesen wird, je früher kann der Behandlungsvollzug beginnen, so liegt - wie in den Vorjahresberichten dargelegt - das Hauptproblem nicht allein in der Verweildauer, sondern in dem langen Zeitraum, der vergeht, bis der Gefangene schließlich in Hagen eintrifft. Er war und ist weiterhin Gegenstand von Beschwerden.

Es ist abzuwarten, wieweit sich die „Sensibilisierung“ der Staatsanwaltschaft und die höhere Zahl in Hagen tätiger Psychologen auf die Zuführungsdauer auswirken.

14. Weitergewährung „mitgebrachter“ Lockerungen (V 28)

Stellungnahme des Ministeriums:

Das Strafvollzugsgesetz kennt bei Vollzugslockerungen keine Feststellung der Lockerungseignung mit Dauerwirkung für die Zukunft. Bei jeder Einzelentscheidung müssen deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen erneut geprüft werden. Nach der

Verlegung eines bereits gelockerten Gefangenen prüft die aufnehmende Anstalt daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, "ob" und "wie" dem Lockerungsantrag entsprochen werden kann.

Die aufnehmende Justizvollzugsanstalt wertet deshalb im Vorfeld die mitgebrachten Unterlagen aus und macht sich ein eigenes Bild von dem Gefangenen. Dies nimmt einen gewissen Zeitraum in Anspruch, bevor der Lockerungsprozess wieder aufgegriffen werden kann. Die Notwendigkeit dieses Prüfungsverfahrens ist den betroffenen Gefangenen nicht immer plausibel zu machen. In aller Regel führt die Prüfung für den Antragsteller zu einem positiven Ergebnis, da sich aus den Festschreibungen im Vollzugsplan und den beanstandungsfrei abgewickelten Vorlockerungen eine Bindungswirkung entfaltet. Wenn im Rahmen der konkreten Eignungsprüfung im Einzelfall ausnahmsweise festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Vollzugslockerung nicht mehr vorliegen, wird die abweichende Haltung ausführlich begründet. Der Betroffene hat die Möglichkeit, den Justizverwaltungsakt bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer überprüfen zu lassen.

Die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der jeweiligen Lockerungsgewährung im Detail wird durch die räumliche Lage, durch die Ressourcen und durch die konzeptionelle Ausrichtung der Justizvollzugsanstalten geprägt. Hier kann es schon einmal zu Abweichungen in der individuellen Handhabung der verschiedenen Anstalten kommen. Diese graduellen Unterschiede werden aber von den Gefangenen akzeptiert.

Eigene Stellungnahme:

Beschwerden gegen die Nicht-Weitergewährung von Lockerungen nehmen im Beschwerdespektrum der Gefangenen einen nicht unerheblichen Raum ein.

Naturgemäß pflegen sich die Gefangenen, denen die gewährten Lockerungen auch in der neuen Anstalt zuteil werden, nicht zu beschweren, so dass möglicherweise die nicht geringe Zahl der Beschwerden über die Nicht-Weitergewährung in diesem Bereich bei mir ein schiefes Bild hervorrufen. Es könnte zurecht gerückt werden, wenn bekannt wäre, wie viele Lockerungen weiter gewährt worden sind.

Ich werde weiterhin darauf achten, dass die Lockerungsprüfung durch die neue Anstalt nicht unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nimmt, da dies mit Recht von den Gefangenen als sehr belastend empfunden wird.

Ebenso werde ich darauf achten, dass Versagungen gegenüber den Gefangenen ausführlich und vor allem nachvollziehbar begründet werden. Hier wie an anderen Stellen auch schien mir in vielen Fällen weniger die negative Entscheidung an sich, als vielmehr die - zumindest aus der Sicht des Betroffenen - unzureichende Begründung, Anlass für die Beschwerde zu sein. „Gibt's nicht“, geht nicht!

Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen mangels sachlicher Ressourcen in der neuen Anstalt bestimmte Lockerungen nicht weiter gewährt werden können.

15. Einführung eines Katalogs für die auf der Zelle zulässige Habe (V 30)

Stellungnahme des Ministeriums:

Nach Auswertung der von den Anstalten vorgelegten Positiv-/Negativlisten sowie erneuter intensiver Erörterung der Thematik im Sicherheitsreferat ist als Ergebnis festzuhalten, dass ein einheitlicher Katalog für Gegenstände, die die Gefangenen im Haftraum haben dürfen, nicht eingeführt werden soll.

Hinsichtlich der Fernsehgeräte gilt die RV des JM vom 13.2.1991 (4567- IV.4). Hinsichtlich der Zulassung von Flachbildfernsehern erfolgt immer eine Einzelfallprüfung, bei der auch die Größe bzw. Kontrollierbarkeit des Gerätes zu berücksichtigen ist.

Die Zulassung von DVB-T-Empfängern ist abhängig von der Verfügbarkeit anstaltseigener Gemeinschaftssatellitenanlagen. Soweit diese vorhanden sind, werden keine DVB-T-Empfangseinheiten zugelassen, da DVB-T-Empfänger den unerlaubten Informationsaustausch bei nur geringfügigem Aufwand ermöglichen. Soweit sie aufgrund - noch - fehlender Gemeinschaftssatellitenanlage ausnahmsweise und vorübergehend genehmigt wurden, erfolgte die Zulassung unter Zurückstellung von Bedenken und unter engen Voraussetzungen sowie unter der Auflage konkreter einzuhaltender Bedingungen und Kontrollen.

Es ist hinsichtlich der Fernsehgeräte beabsichtigt, Miet-Geräte einzuführen. Dies kann z.B. die Technik vereinheitlichen, die Sicherheit erhöhen und den Platzaufwand in der Kammer reduzieren. Für eine Verpflichtung des Gefangenen nur noch Fernsehgeräte eines bestimmten Händlers zu mieten, fehlt (noch) die rechtliche Grundlage. Es ist aber bis dahin zu prüfen, diese Handhabung auf freiwilliger Basis einzuführen, da z.B. die Jugendanstalt Herford mit einem solchen „Versuch“ bereits gute Erfahrungen gemacht hat.

Eigene Stellungnahme:

An einen Katalog, der alle Gegenstände erfasst, die Gefangene im Haftraum haben dürften, ist zunächst gar nicht gedacht worden. Es würde vielmehr bereits ein Katalog ausreichen, durch den der „Kernbedarf“ abgedeckt würde. Der Katalog könnte sowohl die besonderen Anforderungen des offenen - und des geschlossenen Vollzuges und des Frauen- und Männervollzuges berücksichtigen. Er müsste nicht mehr als 10 oder 12 Gegenstände umfassen.

Solche Kataloge gibt es zwar in den meisten Anstalten und jeder dieser Kataloge dürfte im Zweifel eine Tischlampe enthalten. Gleichwohl wird die in der einen Anstalt nach dem dortigen Katalog bei dem dortigen Kaufmann gekaufte Lampe in der nächsten Anstalt nicht zugelassen, sondern hier muss der Gefangene die in der neuen Anstalt nach dem neuen Katalog zulässige Lampe bei dem neuen Kaufmann neu erwerben. Es reicht also offenbar nicht, in den Kernbedarf lediglich „eine Tischlampe“ aufzunehmen, sondern diese muss z.B. über Fabrikat, Artikel, Nummer oder andere Kennzeichen so genau definiert sein, dass die eingebrachte Lampe in jeder Anstalt eindeutig identifiziert werden kann. Wieso es nicht möglich sein soll, die bereits in den Anstalten vorhandenen Listen bei 10 - 12 Artikeln aufeinander abzustimmen, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Ebenso wenig überzeugen mich die Ausführungen zu den DVB-T-Empfängern. Entweder stellen diese wegen ihrer Manipulierbarkeit ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, dann sind sie grundsätzlich nicht zu erlauben oder das Risiko ist vergleichsweise sehr gering - dann sollten sie überall erlaubt werden. Dafür, dass das Risiko an-

scheinend gering ist, spricht, dass die Geräte in verschiedenen Anstalten toleriert werden.

Der Gedanke, Elektrogeräte - nicht nur Fernsehapparate - anmieten zu lassen, sollte nicht nur wegen der damit verbundenen Vereinheitlichung weiterverfolgt werden, sondern auch deshalb, weil dies im Einzelfall für die Gefangenen kostengünstiger ist als der Neuerwerb dieser Geräte. Die Einführung von Mietgeräten hätte weiterhin den Vorteil, dass damit das leidige Thema Flachbildfernseher/DVB-T-Empfangsteil erledigt wäre.

16. Projekt Arbeit (V 25)

Aus dem Ergebnis der jetzt rund 2-jährigen Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten Remscheid und Wuppertal sowie den ARGEN der Städte Remscheid und Wuppertal, der für diese Städte zuständigen BA und dem Ombudsmann lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Dadurch, dass sich die beteiligten Personen der unterschiedlichen Institutionen inzwischen persönlich kennen, ist es mittlerweile zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gekommen, die als solche von allen positiv bewertet wird und auch die eine oder andere unbürokratische Regelung auf dem kurzen Dienstweg zulässt.

2. Die Resonanz im Bereich der Arbeitsagenturen ist gering, zum einen, weil anscheinend viele Gefangene aus dem offenen Vollzug sich lieber selber um ihre Angelegenheiten kümmern (freies Beschäftigungsverhältnis wird ohne weiteres fortgesetzt), zum anderen, weil nur wenige Gefangene die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen der BA erfüllen.

3. Überwiegend handelt es sich bei den demnächst zu entlassenen Gefangenen um Klienten der ARGEN.

Von dem Angebot vor der Entlassung mit deren Vertretern ein Vorgespräch zu führen, machen ca. 50 % aller in Frage kommenden Personen Gebrauch, diese werden zuvor von den jeweilig zuständigen Beamten der Anstalten angesprochen.

Die Gefangenen zeigen sich durchweg nach dem Gespräch dankbar für die ihnen zuteil gewordene Beratung und Hilfe.

4. Soweit Gefangene aus Remscheid betroffen sind, begibt sich eine Mitarbeiterin der ARGE aus Remscheid in die jeweilige Anstalt, die einen Beratungsbedarf angemeldet hat und berät dort die Gefangenen.

Sollten gleichzeitig demnächst zu entlassene Gefangene, die weder nach Remscheid, noch nach Solingen oder Wuppertal entlassen werden, vorhanden sein, werden diese mit beraten.

Der/Die Mitarbeiter/innen der ARGEN knüpfen in diesen Fällen den Kontakt zu dem zuständigen Mitarbeiter der ARGE des Heimatortes, der dann, wenn sich anschließend der Gefangene an ihn wendet, bereits Bescheid weiß.

Innerhalb der ARGE Remscheid vermittelt der tätig gewordene Außendienstmitarbeiter dann den Kontakt zu der Person, die den entlassenen Gefangenen am besten beraten kann, d. h. die am besten auf seine spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten eingehen kann.

Das gleiche Verfahren gilt jeweils für die Mitarbeiter/innen aus Solingen und Wuppertal, wenn in diese Städte zu entlassene Gefangene einen Beratungsbedarf anmelden.

Danach kann man sagen, dass sich das Verfahren zumindest für die Klienten der ARGEN bewährt hat, was sich auch in dem Wunsch der Beteiligten widerspiegelt, es fortzusetzen und zu verfeinern.

Aus ihrer Sicht wäre entweder ein Mitarbeiter für die gesamte bergische Region oder ein fester Ansprechpartner in jeder ARGE zumindest mit einem Teil seiner Arbeitskraft nur für Gefangene wünschenswert, denn die gegenwärtige Handhabung belastet den jeweiligen Mitarbeiter der ARGE zusätzlich.

Dieses insgesamt positive Bild steht im Gegensatz zu der Schilderung vieler Anstaltsleiter/innen, die eine fehlende oder schlechte Zusammenarbeit mit den zuständigen ARGEN beklagten.

Insgesamt ist das Pilotprojekt also ein gutes - zur Nachahmung empfohlenes - Beispiel für eine „kostenlose“ Verbesserung der Situation allein durch eine Vernetzung der vorhandenen Beteiligten.

Die JVA Wuppertal ist eine der ausgewählten Anstalten, in denen das Projekt INA erprobt werden soll. Bei einer ersten Zusammenkunft Mitte Januar 2010 sind den INA-Mitarbeitern das Pilotprojekt Arbeit und die an diesem Projekt beteiligten Mitar-

beiter der örtlichen ARGEN und der Arbeitsagentur vorgestellt worden. Die Mitarbeiter der INA begrüßten das vorangegangene Projekt und sahen durch dieses bereits z.T. eines ihrer Ziele, die Netzwerkbildung, verwirklicht. Zu deren Verfestigung wurden regelmäßige Treffen zwischen den Mitarbeitern von INA und denen der ARGEN/BA vereinbart.

B. Themen, die im letzten Jahresbericht unter der Überschrift „Reaktionen auf neue Themen“ angesprochen worden sind und solche, über die noch nicht berichtet worden ist, die aber im laufenden Geschäftsjahr mit dem Ministerium erörtert worden sind:

1. Ausrüstung der Bediensteten mit Schutzhandschuhen (VI 3)

Stellungnahme des Ministeriums:

Die Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel hat nach Durchführung eines Testverfahrens einen Sicherheitshandschuh aus Leder für geeignet befunden. Nach Ermittlung des Bedarfs und nach Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel wurde das Vergabeverfahren - unter Beteiligung der Praxis und des Sicherheitsreferates der Abteilung IV des Justizministeriums - durch die Zentralstelle für das Beschaffungswesen durchgeführt und der Zuschlag für einen Sicherheitshandschuh aus Leder erteilt. Zwischenzeitlich konnte die Beschaffungsmaßnahme durch die Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel abgeschlossen werden. Die Zentralstelle teilte hierzu am 12.02.2010 per E-Mail aktuell das Folgende mit:

"Auf der Grundlage des durch die Anstalten - sowohl des geschlossenen als auch des offenen Vollzuges - des Landes mitgeteilten Bedarfs von insgesamt 5.105 Paar Sicherheitshandschuhen wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Auswertung des Vergabeverfahrens wurde der Firma Bonowi Shop GmbH aus Mainz mit Schreiben vom 31.08.2009 der Zuschlag erteilt und diese mit der Lieferung der vorgenannten Anzahl von Sicherheitshandschuhen des Typs „Viper“ (5-Fingerhandschuh; Obermaterial Ziegenleder; Futter: Gestrick 70 % Dyneema, 30 % Polyester; Schnittschutzlevel 3; Zertifizierung gemäß EN 388) beauftragt. Das Gesamtvolumen des Auftrags betrug 201.821,99 Euro. Die Beschaffungsmaßnahme wurde mit der vollständigen Auslieferung der Handschuhe im Dezember 2009 abgeschlossen. Künftig notwendig werdende Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen werden sichergestellt."

Eigene Stellungnahme:

Die in der JVA Castrop-Rauxel erprobten Modelle sind inzwischen in ausreichender Zahl an die Anstalten verteilt worden. Aus den Rückmeldungen verschiedener Anstalten ergibt sich, dass man dort mit der Qualität der Handschuhe, insbesondere was Beweglichkeit und Tastsinn anbelangt, zufrieden ist.

2. Handybenutzung durch Gefangene (VI 5)

Stellungnahme des Ministeriums:

a) Handystörsender

Ein Besuch in der JVA Offenburg hat gezeigt, dass die Mobilfunkstörtechnik - unabhängig von den erheblichen Kosten - noch nicht den Anforderungen an einen für andere Sicherheitstechnik unschädlichen Betrieb entspricht. So werden dort derzeit auch Personennotfunkgeräte detektiert und gestört, was zum Blockieren von Notrufen gefährdeter Bediensteter führen kann. Schließlich werden kurze SMS (noch) nicht unterdrückt, weil die „Reaktionszeit“ zu kurz ist.

Die weitere technische Entwicklung soll daher weiter beobachtet werden. Das jetzige Konzept - Aufspüren von Handys mit mobilen Geräten („Mobilfinder“) sowie Modulen der Haftraumkommunikationsanlage (in Neubauten) - reicht zunächst aus.

b) Handys im offenen Vollzug

Nach dem Ergebnis einer erneuten Prüfung der Zulassung von Mobilfunktelefonen für Gefangene des offenen Vollzuges im Februar 2009 wird, dem Votum der meisten Anstaltsleiter/innen folgend, kein Änderungsbedarf an der mit Bezugserrlass vom 11.03.2003 getroffenen Regelung gesehen. 12 von 15 Anstaltsleiter/innen haben sich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung ausgesprochen. Drei Anstaltsleiter/innen befürworten eine generelle Zulassung von Handys auch in Haftbereichen. Überwiegend Sicherheitsbedenken aber auch behandlerische Aspekte sprachen für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung. So können durch die Mobiltelefone beispielsweise Zaunüberwürfe und Übergaben kurzfristig abgesprochen und gesteuert werden, wodurch die Kontrollbemühungen der Bediensteten untergraben werden. Im Gegensatz zu den bereits in ausreichender Zahl vorhandenen öffentlichen Telefonen

haben Mobiltelefone den "Vorteil" einer örtlich ungebundenen sowie sehr situativen Nutzung. Zudem besteht die Gefahr der (weiteren) Verschuldung der Gefangenen und/oder ihrer Angehörigen durch die Telefongebühren.

Eigene Stellungnahme:

Als positiv empfinde ich die klare Stellungnahme. Mag sie auch aus der Sicht der Gefangenen und einzelner Anstaltsleiter unbefriedigend sein, so wissen jetzt jedoch alle Beteiligten, woran sie sind und spekulieren nicht weiter auf die Freigabe.

3. Interne Ausschreibung von Funktionsstellen (VI 6)

Stellungnahme des Ministeriums:

Die unterschiedliche Handhabung in den Justizvollzugsanstalten soll umgehend harmonisiert werden. Die Justizanstalten werden mit Erlass aufgefordert werden, künftig alle höher bewerteten Dienstposten (Beförderungsstellen) im Justizministerialblatt auszuschreiben.

Für den vom AVD häufig vorgetragenen Wunsch, auch solche Funktionsstellen jedenfalls anstaltsintern auszuschreiben, mit denen keine Höherbewertung verbunden ist, hat das Ministerium Verständnis. Es würde eine solche Handhabung in allen Anstalten begrüßen, zumal sie bereits in vielen seit längerem gebräuchlich ist. Demgemäß wird auch hier auf eine Harmonisierung hingewirkt werden.

Davon unbeeinflusst muss jedoch jede Anstaltsleitung die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen ihrer Dienststelle kurzfristig Funktionsstellen auch ohne eine vorangegangene interne Ausschreibung zu besetzen.

4. Zusatzbegutachtung/ Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums (VII 2)

Stellungnahme des Ministeriums:

a) Zusätzliche Begutachtung von Sexual- und Gewalttätern (Kooperativmodell)

Durch Erlass vom 06.05.2008 ist nach den Erfahrungen des vorangegangenen Jahres die bisherige Regelung dahingehend abgeändert worden, dass zukünftig (ab dem 17.09.2009) männliche Gefangene, die wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten verurteilt worden sind, nur noch dann zusätzlich zu begutachten sind, wenn die Freiheits- oder Jugendstrafe insgesamt mehr als 36 - statt bisher 24 - Monate beträgt.

b) Zusatzbegutachtung bei lebenslang Verurteilten

Im Justizministerium sind bis auf zwei Verfahren aus dem Jahr 2008 alle Altfälle aus den Vorjahren in 2009 abgearbeitet worden. In den Altfällen sind die beiden betroffenen Anstalten über den Sachstand informiert. Die nunmehr abgeschlossene Auswertung der im Jahr 2009 vorgelegten und im selben Jahr bereits abgewickelten Fälle hat ergeben, dass in Fällen *ohne* externe Begutachtung durchschnittlich eine Bearbeitung von 8,25 Wochen benötigt wurde. Die Bearbeitungsdauer der 2009 eingegangenen und in dem Jahr bereits abgeschlossenen Fälle betrug bei der *Beauftragung eines externen Sachverständigen* im Schnitt 33 Wochen (7,3 Monate).

Bei Beteiligung eines externen Gutachters ist, obwohl die Altfälle mittlerweile bis auf zwei abgearbeitet wurden, mit einer Verfahrensdauer von durchschnittlich *9 Monaten* zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer entspricht dem Zeitraum, den das ehemalige Landesjustizvollzugsamt NRW zugrunde gelegt hat. Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit, des Prüfungsumfangs und der Vielzahl der vorgelegten Fälle (65 Eingänge in 2009) ist eine weitere deutliche Reduzierung nicht realisierbar.

5. Neue Uniformen für Beamte des AVD

Von den befragten Beamten ist durchgehend der Wunsch nach einer neuen - der der Polizeibeamten entsprechenden - Uniform geäußert worden. Sie betrachten diese als

äußeres Zeichen für die ihnen von ihrem Dienstherrn entgegengebrachte Wertschätzung. Auch auf diesen Wunsch der Bediensteten habe ich bereits im Vorjahresbericht - Teil III 1 - hingewiesen.

Das Ministerium hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die Entscheidung, die Justizvollzugsbediensteten sowie andere Bedienstete der Justiz, die Uniform tragen, mit neuen Uniformen auszustatten, die denen der Polizei entsprechen, ist gefallen.

Derzeit werden die Modalitäten der Einführung geprüft, wie z.B. Art und Umfang der benötigten Kleidungsstück, die je nach Einsatzort der Bediensteten verschieden sein können.

Den insoweit befragten Behördenleitungen ist zur Beantwortung einer Reihe entsprechender Fragen eine Frist bis zum 19.02.2010 gesetzt worden. Die Bediensteten sind inzwischen über das Justizintranet über den Sachstand unterrichtet worden.

Eigene Stellungnahme:

Dass die grundsätzliche Entscheidung zugunsten neuer hochwertiger Uniformen getroffen worden ist, werden die Bediensteten als Zeichen der Wertschätzung sehr begrüßen.

6. Nummernsystem bei der Gefangenenwäsche

Von vielen Gefangenen, die sich in Anstalten ohne „Nummernsystem“ befinden, ist der Wunsch nach einem solchen geäußert worden, welches derzeit in 5 Anstalten gebräuchlich ist.

Durch das „Nummernsystem“ wird sichergestellt, dass der Gefangene nach der Wäsche „seine“ Kleidungsstücke wieder bekommt und keine fremden. Auch auf diesen Wunsch habe ich bereits im Vorjahr, in Teil III 2, hingewiesen.

Das Ministerium hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die Nummerierung von Gefangenwäsche mit dem Ziel, ihm nach der Wäsche die Kleidungsstücke wieder aushändigen zu können, die zuvor er und nicht ein anderer Gefangener getragen hat, wird von den Gefangenen aber auch zahlreichen Bediensteten gewünscht. Neben dem hygienischen Aspekt spricht m.E. für das Nummernsystem auch der Umstand, dass die Gefangenen mit ihren „eigenen“ Kleidungsstücken sorgfältiger umzugehen pflegen als mit „fremden“.

In Nr. 7 Abs. 3 der Kammerordnung (RV des JM vom 29.03.2007 (4541 - IV. 31)) ist das Folgende ausgeführt:

"Durch ein Nummernverfahren soll möglichst eine personengebundene Verwendung von Oberbekleidung und Wäsche gewährleistet werden."

Eine Erhebung im laufenden Jahr kam zu dem Ergebnis, dass in 32 Justizvollzugsanstalten des Geschäftsbereichs das sogenannte Wäschenummernsystem nicht eingeführt ist. Von der durch die Vorschriftenlage optional möglichen Einführung des Wäschenummernsystems wurde bei 5 Justizvollzugsanstalten und einer Zweiganstalt Gebrauch gemacht.

Die Formulierung der RV des Ministeriums trägt dem Umstand Rechnung, dass die Einführung des Wäschenummernsystems nicht frei von Problemen ist.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten die Einführung des Wäschenummernsystems nicht grundsätzlich geboten erscheinen lassen (beispielsweise tragen Untersuchungsgefangene und auch weibliche Gefangene privateigene Kleidung), andererseits stehen bauliche, organisatorische und personelle Gründe einer flächendeckenden Einführung des Wäschenummernsystems im Wege.

Bei den Anstalten, die das Wäschenummernsystem anwenden, handelt es sich vorrangig um solche, die in erster Linie für den Vollzug von längeren Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen zuständig sind.

Gleichwohl sollte den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern die Einführung bzw. die Beibehaltung des Wäschenummernsystems weiterhin nahegelegt werden, auch wenn eine Entscheidung hierüber nur unter Berücksichtigung der örtlichen (räumlichen, finanziellen und personellen) Gegebenheiten getroffen werden kann. Ein entspre-

chender Hinweis ist im Erlasswege bereits erfolgt (Erlass des JM vom 10.12.2009-4541-IV.31).

Den Anstaltsleitungen, denen durch die Einführung der Zweistufigkeit im Justizvollzug gerade mehr Entscheidungsmöglichkeiten an die Hand gegeben worden sind, sollen - wo eben möglich - auch in die Lage versetzt werden, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Daher soll insbesondere bei künftigen Baumaßnahmen der Raumbedarf für die Einführung des Wäschenummernsystems mehr noch als bisher in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Zudem ist beabsichtigt zu prüfen, bei einer weiteren geeigneten Justizvollzugsanstalt (die bislang zum Kreis derer gehörte, die das Wäschenummernsystem nicht praktizieren) das Wäschenummernsystem im Rahmen eines Probelaufs einzuführen. Es empfehlen sich hierfür im wesentlichen Anstalten des geschlossenen Männervollzuges mit längerstrafigen Strafgefangenen und entsprechender geringerer Gefangenfluktuation, zumal im offenen Vollzug, in der Untersuchungshaft, in der Sicherungsverwahrung, im Frauen- und vielfach auch im Jugendvollzug erfahrungsgemäß ein großer Teil der Gefangenen privateigene Kleidung trägt. Nach einem für die Dauer eines Jahres vorgesehenen Probelauf in der noch festzulegenden Anstalt soll gemäß den dort gewonnenen Erkenntnissen darüber befunden werden, ob das Wäschenummernsystem auch in weiteren Anstalten Verwendung finden kann.

Eigene Stellungnahme:

Dass sich das Ministerium in dem neuen Erlass zum Nummernsystem bekennt, ist zu begrüßen. Zu begrüßen wäre, wenn mehr Anstalten das System einführen würden. Bedienstete aus Anstalten, in denen es noch nicht eingeführt ist, sahen i.d.R. weder unüberwindbare räumliche noch personelle Hindernisse - im Gegenteil sahen sie in dem System eine Chance, dringend benötigte Arbeitsplätze für Gefangene zu schaffen.

Im Übrigen entspricht dieses System auch dem an anderer Stelle genannten Anspruch des Gefangenen auf „anständige“ Behandlung dem der Vollzug - auch in diesem Punkte nicht zuletzt um seiner Selbstachtung willen - entsprechen sollte.

7. INA-Übergangsmanagement

Auf dieses Projekt, welches das bereits laufende MABIS.NeT ergänzen soll und welches zur Verbesserung der Entlassungsvorbereitungen dient, habe ich bereits im Vorjahresbericht in Teil V 25 hingewiesen.

Das Ministerium teilt zum Stand des Projektes mit:

Das in Rede stehende Projekt hat am 01.07.2009 offiziell begonnen. Nachdem die organisatorischen Vorbereitungen und Aktivitäten (Einstellung des notwendigen Personals etc.) erfolgreich durchgeführt wurden, konnte die eigentliche Projektarbeit aufgenommen werden. Aufgrund der erfreulichen Praxisberichte konnten ersten Fallzahlen verzeichnet werden, die die bis zu diesem Zeitpunkt gesteckten Ziele übertreffen. Das Projekt ist derzeit auf die Anstalten Wuppertal, Düsseldorf und Moers-Kapellen begrenzt. Nach erfolgreichem Projektverlauf wird eine landesweite Ausweitung des Projektes angestrebt.

Erfreulich ist, dass sich mehr Gefangene als erwartet bereit erklärt haben, an dem INA-Projekt teilzunehmen.

Der Hinweis, die Betreuung der Jugendlichen auch über die Haft hinaus und eine entsprechende Vernetzung der für die Betreuung in Betracht kommenden Institutionen sei von immanenter Bedeutung, wird hier uneingeschränkt geteilt. Aus diesem Grund ist in allen Jugendanstalten eine arbeitsintegrative Nachsorge im Rahmen von MABIS.NeT gewährleistet.

Eigene Stellungnahme:

Jede zusätzliche Aktivität in dem Bereich Übergangsmanagement ist dringend notwendig - wie in dem Schwerpunktthema Übergangsmanagement noch ausgeführt werden wird - und Anstrengungen insoweit daher sehr zu begrüßen. Das Projekt wird sich nicht nur an den Vermittlungsergebnissen, sondern auch deren Nachhaltigkeit messen lassen müssen.

8. Ausbildung mittlerer Dienst

Stellungnahme des Ministeriums:

Die Ausbildung im mittleren Dienst ist in der ersten Stufe reformiert. Der Jahrgang ab 01.07.2009 leistet bereits die einjährige gemeinsame Grundausbildung ab. Die Ausgestaltung der Fachausbildungen Jugend-, Erwachsenenvollzug und Werkdienst ist in Vorbereitung.

Inzwischen wird an der zweiten Stufe der Ausbildungsreform gearbeitet für den Fall, dass im Rahmen der Neuordnung der Laufbahnen - etwa im Zuge der in der nächsten Legislaturperiode anstehenden großen Dienstrechtsreform - eine bisher von den Berufsverbänden gewünschte Zusammenlegung des allgemeinen Vollzugs- und des mittleren Verwaltungsdienstes beschlossen wird. In diesem Fall werden keine Neueinstellungen im mittleren Verwaltungsdienst mehr vorgenommen. Stattdessen werden zusätzliche Kräfte im allgemeinen Vollzugsdienst eingestellt. Die Grundausbildung müsste dann um Verwaltungswissen erweitert werden, eine weitere Fachausbildung Verwaltung würde erforderlich.

Schwerpunkte in der Ausbildung

Durch den breiten Einbezug des Geschäftsbereichs orientiert sich die reformierte Ausbildung klar an den Anforderungen der Praxis. Didaktisch wurde theoretisches Wissen tendenziell "abgespeckt", dafür eine Übung und Vertiefung des Stoffes ermöglicht. Neue inhaltliche Schwerpunkte sowohl in der Grund- wie auch der Fachausbildung sind Deeskalation/ Gewaltschutz und Gesundheitsschutz.

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen berufsethische Grundlagen, diese werden im Rahmen anderer Themen nochmals vertieft. Der Umgang mit Gefangenen wird vielfach besprochen und eingeübt.

Auswahlverfahren für den allgemeinen Vollzugsdienst

Gegenwärtig werden die Auswahlverfahren für alle Dienste optimiert. Allerdings sind auch sehr gute Auswahlverfahren nicht imstande, die weitere Entwicklung der Kräfte vorauszusagen. Weitaus aussagekräftiger sind die Verhaltensweisen dienstjunger Bediensteter in der mehrjährigen Probezeit. Unrealistische Erwartungen an die Auswahlverfahren beruhen nicht zuletzt darauf, dass die unangenehmen Kritikgesprä-

che, evtl. sogar eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit gescheut werden.

Die Justizvollzugsschule wird durch die Ausbildungsreform und die Neugestaltung der Auswahlverfahren, nicht zuletzt auch durch den Neubau der Schule, sehr stark in Anspruch genommen. Weitere hauptamtliche Kräfte könnten durch kurzfristige Absagen von nebenamtlichen Lehrkräften bedingte Unterrichtsausfälle überbrücken. Um den Umfang etwaigen Unterrichtsausfalls so gering wie möglich zu halten, wird eine Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte angestrebt. Im Einvernehmen mit dem Justizministerium sind bereits mehrere Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte ausgeschrieben worden, wobei es sich - dies bleibt klarzustellen - nicht um zusätzliche Stellen handelt, sondern um Stellen, die im Weg der Abordnung oder Versetzung besetzt werden sollen.

Eigene Stellungnahme:

Die Schwerpunkte

- Deeskalation/Gewaltschutz
- Gesundheitsschutz
- und
- Ethik

sind meines Erachtens richtig gesetzt, da sie zentrale Probleme der Bediensteten und der Gefangenen widerspiegeln. Auf das Thema Krankenstände/Gesundheitsschutz ist bereits eingegangen worden, ebenso wie auf den Anspruch der Gefangenen und auch der Bediensteten auf „anständige“ Behandlung.

Mit dem ambitionierten Lehrplan lassen sich die in jüngster Zeit sowohl von Seiten der Auszubildenden als auch von den Lehrkräften geäußerten Klagen über Unterrichtsausfälle, insbesondere bedingt durch die Verhinderung nebenamtlicher Lehrkräfte, nicht recht in Einklang bringen. Erfreulich ist, dass das Ministerium auf die Klage durch die Ausschreibung von mehreren Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte reagiert hat.

9. Öffnung der AVD-Laufbahn bis A 11

Stellungnahme des Ministeriums:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug (GV. NRW 2009 S. 572-573) wurden die Beförderungsämtler für Bedienstete in leitenden Funktionen sowohl des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten als auch des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO angehoben.

Das Gesetz schreibt zum einen die rechtliche Grundlage für Beförderungen nach Bes.Gr. A 10 BBesO, die bereits vor über zehn Jahren mit dem "Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug" geschaffen wurde, fort. Zum anderen sieht es erstmals die Einrichtung von Beförderungsämtlern nach Bes.Gr. A 11 BBesO vor. Hiermit wurde den in den vergangenen Jahren nochmals deutlich gestiegenen Anforderungen, die mit den leitenden Funktionen im allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflegedienst verbunden sind, Rechnung getragen.

Im Haushaltsplan 2010 sind entsprechende Planstellen der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 BBesO neu ausgewiesen, namentlich

- 16 Planstellen "Justizvollzugsoberspektorin/Justizvollzugsoberspektor",
- 13 Planstellen "Technische Oberspektorin/Technischer Oberspektor",
- 8 Planstellen "Justizvollzugsamtfräu/Justizvollzugsamtman" und
- 5 Planstellen "Technische Amtfräu/Technischer Amtman".

Die Einstufungsbestimmungen zur Festlegung der Wertigkeit der leitenden Funktionen und deren Zuordnung zu den vorgenannten Ämtern sind mit RV vom 10. Dezember 2009 (2104 - Z. 62) festgelegt worden. Die dort niedergelegten Kriterien ermöglichen eine dem Grundsatz funktionsangemessener Besoldung entsprechende Zuweisung der Stellen, die im Jahr 2010 zeitnah erfolgen wird.

10. Sonderlaufbahn für den Werkdienst

Stellungnahme des Ministeriums:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen soll die Laufbahn des Werkdienstes in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben.

Die Laufbahn des Werkdienstes ist ausschließlich der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zugeordnet. Sie stellt dabei unter den Laufbahnen, denen die Beamten im nordrhein-westfälischen Justizvollzugsdienst angehören, eine prinzipiell eigenständige - auf die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes beschränkte - Laufbahn dar. Die Laufbahn umfasst dabei die Ämter des Oberwerkmeister (A 7) als Eingangsamt, des Hauptwerkmeisters (A 8), des Betriebsinspektors (A 9), des Betriebsinspektor mit Amtszulage (A 9 Z) sowie des Technischen Oberinspektors (A 10).

Hinzuweisen ist auf das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst, welches auch für die Laufbahn des Werkdienstes eine Anhebung der Beförderungsämtler nach A 11 m.D. vorsieht.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Laufbahnen hängt im Übrigen entscheidend von der in der nächsten Legislaturperiode vorgesehenen großen Dienstrechtsreform ab. In diesem Rahmen wird mitunter auch die Ausgestaltung der Laufbahn des Werkdienstes zu überdenken sein.

11. Neues LBG

Stellungnahme des Ministeriums:

Nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) im Jahr 2009 ist mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 auch das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geändert und an die neuen Regelungen des BeamStG angepasst worden. Auch die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2009 haben im Bereich des Beamtenrechts diverse Neuerungen mit sich gebracht. Dies gilt auch und insbesondere für die Probezeit.

Die regelmäßige Probezeit dauert - nunmehr unabhängig von der Laufbahn und der Laufbahngruppe - grundsätzlich drei Jahre. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind während dieser Zeit unter Anlegung eines strengen Maßstabs wiederholt zu beurteilen. Der Beamte ist grundsätzlich während der Probezeit auf mehr als einem Dienstposten einzusetzen. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit sind mindestens zwei Beurteilungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten zu erstellen; die erste Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach Einstellung erfolgen. Vor Ablauf der Probezeit wird in einer Beurteilung festgestellt, ob der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat (vgl. zum Ganzen § 14 LBG, § 7 LVO).

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Vorgaben ist die für die dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten maßgebliche AV d. JM vom 20. Januar 1972 (2000 - I B. 155.1) - JMBl. NRW S. 39 - überarbeitet worden. Um einen einheitlichen Maßstab für den Justizbereich festzulegen, sind die Beurteilungsintervalle (nach 6 und 18 Monaten ab Beginn der Probezeit sowie nochmals vor Ablauf der Probezeit) auch für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes an die bisherige Regelung für den höheren Dienst angepasst worden. Es gilt nunmehr folgende weitere Regelung (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 der AV):

"Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind dienstlich zu beurteilen während der Probezeit regelmäßig jeweils nach 6 und 18 Monaten nach der Einstellung oder Übernahme sowie rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit, ...

Verkürzt sich die Probezeit durch anrechenbare Zeiten (§ 7 LVO) so weit, dass die unter Nr. 1 Buchstabe a genannten Zeiträume nicht eingehalten werden können, ist die erste Beurteilung nach der Hälfte der individuellen Probezeit, spätestens aber nach 6 Monaten nach der Einstellung oder Übernahme, anzufertigen. Die zweite Beurteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erstellen.

Vor Ablauf der Probezeit ist in der Beurteilung festzustellen, ob sich der Beamte in vollem Umfang bewährt hat. Wenn sich der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat, ist dies festzustellen."

Um eine einheitliche Praxis bei der Anrechnung der Probezeit zu gewährleisten, ist durch RV d. JM vom 15.12.2009 (2005 - IV. 8) überdies Folgendes festgelegt worden:

"Nach § 22 Abs. 2 LVO sollen Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind (§ 20 Abs. 2 LVO), auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprechen hat.

Hierzu bestimme ich für die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes Folgendes:

Vor dem Beamtenverhältnis liegende Dienstzeiten als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten sind grundsätzlich nicht gemäß § 20 Abs. 2 LVO auf den Vorbereitungsdienst, sondern gemäß §§ 7 Abs. 2, 22 Abs. 2 LVO auf die Probezeit anzurechnen. Anrechnungsfähig ist dabei nur die Zeit ab der Übertragung selbständiger Tätigkeiten nach Abschluss der Einweisung gemäß der RV d. JM vom 29. Dezember 1999 – 2441 - IV A. 10 – in der jeweils aktuellen Fassung. Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben zu beachten.

Ob anderweitige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nach § 22 Abs. 2 LVO angerechnet werden können, bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können nach der Laufbahnverordnung auf die Probezeit nicht angerechnet werden. Ob in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme möglich ist, bedarf nach § 84 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LVO der Entscheidung durch das Justiz-

ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium."

12. Anrechnung von Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

In jüngster Zeit hat zahlreiche Bedienstete die Auskunft des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) beunruhigt, wonach gewisse Vordienstzeiten nicht mehr auf die ruhegehaltsfähigen Zeiten angerechnet werden sollten.

Das Ministerium hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die Frage der Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten war Gegenstand der 54. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 13.01.2010. Zu der Frage hat die Landesregierung wie folgt berichtet (Vorlage 14/3136):

"Nach § 10 BeamtVG sollen als ruhegehaltfähig auch sog. Vordienstzeiten berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zu ihrer / seiner Ernennung geführt hat. Dies sind namentlich Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes können daneben gemäß § 12 Abs. 2 BeamtVG nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind.

Nach der Verwaltungspraxis sind regelmäßig die unmittelbar vor dem Vorbereitungsdienst zum mittleren Justizvollzugsdienst liegenden Dienstzeiten als Angestellte oder Angestellter bzw. als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten als ruhegehaltfähige Zeit nach § 10 BeamtVG berücksichtigt worden. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass seit jeher fast ausschließlich nur Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst zum mittleren Justizvollzugsdienst eingestellt und zu Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf ernannt werden, die bereits als Justizvollzugsbeschäftigte tätig sind. Damit war und ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in erster Linie Justizvollzugsbeschäftigten vorbehalten. In solchen Fällen ist der bei § 10 BeamtVG erforderliche funktionelle Zusammenhang zwischen der Angestelltentätigkeit und der Ernennung gegeben (Vgl. BayVGH, Urteil vom 6. November 1991 - 3 B 91.1375 -, HessVGH, Urteil vom 6. November 1996 - 1 UE 327/95 -, juris [Rn. 24]; VG Minden, Urteile vom 21.05.2003 - 4 K 1766/02 -, juris [Rn. 22], vom 13.04.2005 - 4 K 828/04 -, juris [Rn. 25] und vom 26.11.2008 - 10 K 927/08 -, juris [Rn. 28]).

Ihren Grund fand und findet die dem Beamtenverhältnis vorgeschaltete Angestellten- bzw. Beschäftigtenzeit in dem mit den besonderen Anforderungen verbundenen Tätigkeitsbereich einer Beamtin oder eines Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst. So ist nicht selten festzustellen, dass die Nachwuchskräfte teilweise von falschen Vorstellungen über den von ihnen angestrebten Beruf ausgehen oder sie schon nach recht kurzer Zeit erleben müssen, dass sie diesem körperlich oder psychisch nicht gewachsen sind.

Die durch die vorgelagerte Beschäftigungsphase mögliche Verlängerung der Beobachtungs- und Erprobungszeit hat sich für den Justizvollzug, der durch eine vergleichsweise hohe Zahl vorzeitiger Zurruesetzungen zusätzlich belastet ist, als wichtiges Element der Personalfindung erwiesen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Umstand zu sehen, dass im Haushalt neben den für diese Laufbahn zur Verfügung stehenden Planstellen Tarifstellen eingerichtet wurden, die praktisch ausnahmslos mit Beschäftigten besetzt sind, die zu einem späteren Zeitpunkt ins Beamtenverhältnis übernommen werden. Im Arbeitsvertrag wird als Nebenabrede die Verpflichtung vereinbart, sich inner-

halb eines Zeitraums von drei Jahren ins Beamtenverhältnis auf Widerruf übernehmen zu lassen (vgl. Nr. 3 der RV d. JM vom 6. Dezember 1984 – 2510 - I A. 190). Während der Dienstzeit als Vollzugsbediensteter im Angestellten- bzw. Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt bereits eine Einweisung in die selbständige Ausübung der Tätigkeiten des allgemeinen Vollzugsdienstes; nach einer Einweisungszeit werden den Bediensteten im Regelfall selbständige Tätigkeiten übertragen (vgl. RV d. JM vom 29. Dezember 1999 – 2441 - IV A. 10).

Im Sommer/Herbst des Jahres 2009 hat das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (§ 1 Versorgungszuständigkeitsverordnung) die Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten im Justizvollzugsdienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit näher geprüft. Dies war auf Fälle begrenzt, in denen aus der Personalakte nicht zu erkennen war, dass die Übernahme in den Vorbereitungsdienst wegen der vorherigen Dienstzeit als Vollzugsbediensteter im Angestellten- bzw. Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgte. Falls der Beamte entsprechende Nachweise nachreichen konnte, wurde diese Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt.

Ein entsprechender Nachweis wurde bis dahin in den vorbenannten Fällen für eine Anrechenbarkeit der Vordienstzeiten nicht angefordert. Erst im Rahmen der Bearbeitung der Widersprüche, die sich gegen die Nichtanerkennung von Vordienstzeiten gerichtet haben, hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung das Finanzministerium im Oktober dieses Jahres um Entscheidung gebeten, ob – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – die unmittelbar vor dem Beamtenverhältnis liegende Dienstzeit als Angestellter im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten generell als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann. Im Einvernehmen mit dem Justizministerium hat sich das Finanzministerium unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis ausgesprochen und das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Erlass vom 19.10.2009 dementsprechend angewiesen.

Damit ist festzuhalten, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung auch künftig gehalten ist, grundsätzlich Vordienstzeiten als Vollzugsbedienstete oder Vollzugsbediensteter im Tarifbeschäftigten- bzw. Angestelltenverhältnis nach § 10 BeamtVG von Amts wegen anzuerkennen."

Auf diesen Bericht wird Bezug genommen.

13. Eigene Vollzugsärzte

Angesichts zahlreicher „merkwürdiger“ Atteste zur eingeschränkten Dienstfähigkeit von Kollegen haben viele Beamte immer wieder den Wunsch nach eigenen Vollzugsärzten geäußert. Auf diesen Wunsch ist auch in den Vorjahresberichten hingewiesen worden.

Das Ministerium hat sich zum Stand der Dinge wie folgt geäußert:

Es haben sich mehrere beamtete Anstaltsärzte für die Funktion des beamteten Vollzugsarztes beworben. Das Medizinalreferat prüft zurzeit die fachliche Eignung der Interessenten.

Mit einer Besetzung der Stellen noch in diesem Frühjahr ist ebenso wie mit dem Inkraft-Treten einer insbesondere das Verfahren der vollzugsärztlichen Untersuchung und Begutachtung regelnden Allgemeinverfügung zu rechnen.

Eigene Stellungnahme:

Mit der Einstellung von Vollzugsärzten entspricht das Ministerium einem lang gehegten Wunsch von Anstaltsleitungen und Bediensteten. Es ist zu hoffen, dass sich die damit auch verbundene Erwartung, die eine oder andere „Drückebergerei“ unterbinden zu können, erfüllen wird.

Teil VI

Neue Themen

1. Krankenpflegedienst/ Substitution

Im Rahmen der in der Vergangenheit begonnenen Gespräche mit einzelnen Dienstgruppen habe ich seit etwa einem halben Jahr bei allen Anstaltsbesuchen mit den dort tätigen Ärzten und Bediensteten gesprochen. Bei diesen Gesprächen sind Anregungen, Hinweise und Beschwerden von Bediensteten und Gefangenen hinterfragt worden und die Ärzte und Bediensteten sind nach ihrer persönlichen Meinung zu den aktuellen Problemen und der Art wie diese in ihrer Anstalt gelöst werden, befragt worden.

Schwerpunktthemen waren dabei:

- der Umgang mit kranken, insbesondere suchtkranken Gefangenen, Neuzugängen außerhalb der Dienstzeit des Arztes / Probleme infolge der fehlenden Rufbereitschaft der Ärzte und tel. Ferndiagnosen
- der Umfang der regelmäßigen Ausgabe von Psychopharmaka
- die unterschiedliche Handhabung der Substitution von Langzeitsuchtabhängigen
- die Schwierigkeiten bei der Urin- und Markerkontrolle
- die (angeblich fehlende) Empathie bei der Behandlung kranker Gefangener.

Zu Schwierigkeiten bei Neuzugängen kann es u.a. dann kommen, wenn diese offenbar stark unter Alkohol und/oder Drogen stehend oder erkennbar unter starken Entzugserscheinungen leidend der Anstalt außerhalb der Dienstzeit des Arztes zugeführt werden.

Die in der Vergangenheit hier und da behauptete fehlende oder schwere Erreichbarkeit des Arztes in solchen Fällen ist bei meinen Besuchen von den Bediensteten (in Gegenwart des Arztes) nicht bestätigt worden. Vielmehr war die einmütige Aussage der Bediensteten, dass „ihr Arzt“ nicht nur problemlos erreichbar sei, sondern in Zweifelsfällen auch unverzüglich in die Anstalt komme. Telefonische Ferndiagnosen kämen allerdings vor. Die überwiegend langjährig erfahrenen Krankenpfleger sahen

darin aber kein Problem, da sie sich durchweg eine realistische Einschätzung des Gesundheitszustandes des gerade eingelieferten oder bereits seit längerem in der Anstalt befindlichen Häftlings zutrauten. Mein Hinweis auf die Alleinverantwortlichkeit des Arztes und die Gefahren für die Bediensteten bei Übernahme von dessen Aufgaben, sahen sie anscheinend als eher entbehrlich an.

Dass täglich an Gefangene **Psychopharmaka** ausgegeben werden, in manchen Anstalten im hohen zweistelligen Gefangenenbereich, wurde in den besuchten Krankenabteilungen bestätigt.

Bestätigt wurde in diesem Zusammenhang auch die ständige Zunahme psychisch auffälliger Gefangener, über die an anderer Stelle (Teil V A 4) bereits ausgiebig berichtet worden ist. Dass auch die Bediensteten der Krankenabteilungen insoweit einen Schulungsbedarf angemeldet haben, verwundert nicht.

Die Frage, ob Gefangene trotz erheblicher psychischer Auffälligkeiten **haftfähig** sind oder nicht, ist in den Krankenabteilungen nicht thematisiert worden. Hier und da ist von Bediensteten mir gegenüber die vom Anstaltsarzt attestierte Haftfähigkeit unter Hinweis auf verschiedene auffällige Verhaltensweisen angezweifelt worden. Ich habe in diesen Fällen die Anstaltsleitung in Kenntnis gesetzt, die - bei eigenen Zweifeln insoweit - die Fachaufsicht einbeziehen sollte.

Bei der Frage nach der Handhabung der **Substitution** von i.d.R. älteren Langzeitsüchterkranken ergaben sich gravierende Unterschiede von Abdosierung binnen 1-2 Wochen über die Reduzierung des Quantums von z.B. Methadon im Rahmen eines Behandlungsplanes über einige Monate bis hin zur zeitlich unbegrenzten Vergabe eines Substitutionsmittels in vergleichsweise relativ hoher Dosis. Letztere Praxis überwog anscheinend in den besuchten Anstalten. Mir scheint, dass manche Gefängnis-Krankenabteilung dabei ist, sich zu einer Art „Sucht-Schwerpunktpraxis“ zu entwickeln. Es scheint mir ferner so, als ob in den meisten dieser „Praxen“ inzwischen überwiegend der bereits „draußen“ weitgehend vollzogene Paradigmenwechsel hinsichtlich des Umgangs mit Langzeitsüchterkranken stattgefunden hat: Der Grundsatz der Abstinenztherapie als erste Wahl und der Substitution nur in Einzelfällen ist dabei, sich umzukehren, weil man anscheinend der Auffassung ist, die ich aus eigener Berufserfahrung teile, dass zahlreiche ältere, z.T. über Jahrzehnte abhängi-

ge Gefangene nicht mehr zu einem abstinenten Leben hingeführt werden können, wohl aber bei regelmäßiger Einnahme eines Substitutionsmittels zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Lage sind. Wie weit die Substitutionshandhabungen in den von mir besuchten Krankenabteilungen repräsentativ sind, vermag ich nicht zu beurteilen.

Nach dem Erlass des Justizministeriums vom 15.01.2010 (4550-IV-65) ist jedoch davon auszugehen, dass „von Anstalt zu Anstalt - auch bei einer ähnlichen Patienten Klientel - im Hinblick auf die Häufigkeit der Indikationsstellung“ (nämlich der Durchführung einer Substitutionsbehandlung) „erhebliche Unterschiede feststellbar“ sind.

Aus der Sicht der Gefangenen, die in vielen Fällen im Laufe ihres Anstaltslebens häufiger die Anstalt wechseln, wäre es wünschenswert, wenn sie - im Extremfall - nicht abwechselnd entgiftet und substituiert werden würden. Geradezu unerträglich - wieder aus der Sicht der Gefangenen - ist es, wenn behandelnde Ärzte in ein und derselben Anstalt in ihrer Einstellung zur Substitution nicht nur unterschiedlicher Auffassung sind, sondern sich auch z.B. bei der Vergabe von Methadon entsprechend unterschiedlich verhalten. Auf diese Weise sollte ein Meinungsstreit über Behandlungsmethoden nicht auf dem Rücken des gefangenen Patienten ausgetragen werden.

Der oben erwähnte Erlass trägt die Überschrift „Ärztliche Behandlungsempfehlungen zur medikamentösen Therapie der Opioidabhängigkeit im Justizvollzug“ und erklärt eingangs, dass es „wünschenswert wäre, (...) die Anzahl von Substitutionsbehandlungen im Justizvollzug deutlich zu erhöhen“ und dass dabei die „Handhabung der Behandlung im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen möglichst einheitlich erfolgen“ sollte.

Diesen Empfehlungen kann ich mich aufgrund meiner oben dargestellten Erfahrungen nur anschließen und hoffen, dass es gelingt, sie im Rahmen des für März 2010 geplanten Workshops allen Anstaltsärzten näher zu bringen.

Nicht verschwiegen werden sollte in diesem Zusammenhang, dass in den meisten Anstalten vorgetragen wurde, einer Ausweitung der Substitution stünden die personellen Möglichkeiten der Anstalten entgegen. Insbesondere für die zwingend vorgeschriebene psychosoziale Betreuung fehle das Fachpersonal.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Substitution ist der sog. **Beikonsum**. Er begegnet mir in den Eingaben und Gesprächen in doppelter Hinsicht:

Zum einen wird von Gefangenen beklagt, dass „einmalige kleine Fehlritte“ insoweit bereits zum Abbruch der Substitution führen, zum anderen wird vorgetragen, die angeblich positive Urin-/ Markerprobe sei fehlerhaft gewesen, tatsächlich habe der damit angeblich nachgewiesene Beikonsum nicht stattgefunden.

Zunächst möchte ich gerade an dieser Stelle noch einmal betonen, dass ich in erster Linie Berichterstatter bin und mir keineswegs jede Angabe meines Gesprächspartners zu eigen mache, mir im Gegenteil sehr wohl aufgrund langjähriger Berufserfahrung bewusst ist, dass gerade Suchtkranke ein „eigentümliches“ Verhältnis zur Wahrheit haben.

Unabhängig von dieser Feststellung ist mir gleichwohl bekannt, dass „draußen“ geringer Beikonsum nicht zwangsläufig zum Abbruch der Substitution führt, sondern häufig zwischen schädlichem und nicht schädlichem Beikonsum unterschieden wird. Offenkundig ist ferner, dass die suchtkranken Gefangenen i.d.R. eben nicht bestraft worden sind, weil sie z.B. Methadon genommen haben, sondern wegen ihres illegal beschafften „Stoffes“ für den Beikonsum, sie also häufig zwar aus der Substitution heraus aber gleichwohl „beikonsumgewohnt“ die Haft antreten .

Nun ist „draußen“ nicht „drinnen“ und deshalb möchte ich es auch nur bei den obigen Feststellungen belassen, daraus irgendwelche Behandlungsempfehlungen abzuleiten, würde ich mir nicht anmaßen.

Die **Zuverlässigkeit von Urin- und Marker-Kontrollen** sind nach wie vor Gegenstand zahlreicher Beschwerden von Gefangenen, denen unter Hinweis auf ein positives Kontrollergebnis Lockerungen gestrichen worden sind oder die deswegen - s.o. - von der weiteren Substitution ausgenommen worden sind. Die Gefangenen behaupten regelmäßig keinen Konsum/Beikonsum gehabt zu haben, das positive (aus ihrer Sicht negative) Ergebnis der Kontrolle könne nur auf einem Fehler des Kontrollsystems beruhen.

Die Bediensteten stellen dies naturgemäß in Abrede und verweisen - mit zahlreichen Beispielen - auf den Erfindungsreichtum der Gefangenen bei der Manipulation der Kontrollen.

Ich kann mich daher insoweit nur dem vielfach geäußerten Wunsch nach einem weitgehend manipulationssicheren Kontrollsystem anschließen.

Die von einigen Gefangenen behauptete **mangelnde Empathie**, mit der die Ärzte und das Pflegepersonal kranken Gefangenen angeblich begegnen würden, haben meine Gesprächspartner in den Krankenpflegeabteilungen in Abrede gestellt und in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Zunächst machten die Beteiligten auf die gewachsene Belastung nicht nur auf die bereits erwähnte Zunahme psychisch auffälliger Gefangener aufmerksam, sondern wiesen zugleich darauf hin, dass auch die organisch schwer erkrankten Gefangenen ständig zunehmen ebenso wie die der chronisch Kranken. Dies sei zum einen auf die allgemeine demographische Entwicklung, zum anderen aber auch darauf zurück zu führen, dass immer mehr langjährig Suchtkranke heute eine deutlich höhere Lebenserwartung hätten als noch vor zwanzig Jahren. Sie würden aber in der Regel nicht bei guter Gesundheit älter, sondern belastet z.B. mit einer Hepatitis, HIV oder anderen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums.

Aufmerksam machte die befragte Berufsgruppe ferner auf das manchmal nervende Anspruchsdenken einiger Gefangener, die nicht nur immer wieder bestimmte Medikamente forderten und mit Generika-Präparaten nicht einverstanden wären, sondern des Öfteren auch bei „gewöhnlichen“ Erkrankungen die Behandlung durch einen bestimmten externen Spezialisten forderten (freie Arztwahl im Vollzug) oder durch vorgetauschte Schmerzen versuchten, in den Besitz von Schmerzmitteln als Ersatzdroge zu gelangen.

Bezüglich bestimmter Medikamente und der „freien Arztwahl“ decken sich diese Angaben mit den Erfahrungen, die wir aufgrund zahlreicher Eingaben und nachfolgender Gespräche mit den Gefangenen gemacht haben. Manche werden, obwohl sie in Freiheit alles andere als gesund gelebt haben und auch ein Arztbesuch eher die Ausnahme war, im Vollzug auf einmal sehr gesundheitsbewusst.

Die Mitarbeiter des Krankenpflagedienstes legten Wert auf die Feststellung, dass sie trotz dieses manchmal „nervigen“ Verhaltens der Gefangenen bemüht seien, diesen mit der gehörigen Empathie zu begegnen - ein „klares Wort“ sei jedoch manchmal unumgänglich, dass dieses dann hier und da als mangelnde Empathie empfunden werden würde, könne nicht ausgeschlossen werden.

2. Übergangsmanagement/ Entlassungsvorbereitungen

Die Probleme im Zusammenhang mit diesem Thema werden zunächst am Beispiel des Jugendvollzuges dargestellt, weil sie hier noch klarer erkennbar sind als im differenzierteren Erwachsenenvollzug.

Bei Besuchen in den Jugendstrafanstalten in den letzten Monaten habe ich den Beamten, die täglich mit den straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen leben und arbeiten, ihren Lehrern Sozialarbeitern und auch den Anstaltsleitungen zwei Fragen gestellt:

1. Was glauben sie, mit wie viel Prozent ihrer Gefangenen sie das Vollzugsziel eines straffreien Lebens in sozialer Verantwortung erreichen können und
2. wie viel Zeit der Vollzug wohl benötige, um diesen Prozentsatz zu erreichen.

Zu der ersten Frage schwankten die Aussagen zwischen 5 und 20 %, zu der zweiten zwischen 2 ½ und 4 Jahren.

Bemerkenswert erscheint mir der Umstand, dass die AVD- und Werkdienstbeamten in ihrer Einschätzung deutlich pessimistischer waren als die übrigen Befragten und dass die Einschätzungen im offenen Vollzug weniger stark differierten als im geschlossenen.

Festzuhalten ist, dass es insoweit keine mir bekannten verlässlichen Zahlen gibt - sie mir jedenfalls auch nicht durch die Fachleute vor Ort genannt werden konnten.

Festzuhalten ist ferner, dass die durchschnittliche Verweildauer der Gefangenen im Jugendvollzug unter einem Jahr liegt. Dies gilt unabhängig davon, dass es insoweit je nach Vollzugsart - offen/geschlossen - Unterschiede gibt. Grund dafür ist, dass nach einer Statistik für die Bundesrepublik aus dem Jahre 2006 87,6 % aller Jugendlichen oder Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind, mit einer solchen von weniger als 2 Jahren verurteilt sind und viele davon nach Verbüßung von ½ oder ⅔ der Strafe vorzeitig entlassen worden sind. Diese Zahlen dürften

auch für Nordrhein-Westfalen gelten und sich seit 2006 nicht wesentlich verändert haben.

Aus den vorgenannten Feststellungen nun die Forderung abzuleiten, die Jugendstrafen drastisch zu erhöhen, würde ebenso wenig der Problematik gerecht werden wie die Schlussfolgerung mit allen, die eine Strafe von weniger als 2 ½ Jahren zu verbüßen haben, brauche man gar nicht erst beginnen zu arbeiten, da dies so oder so zu nichts führe.

Eine drastische Erhöhung der Strafen ist weder nach der Gesetzeslage möglich noch angesichts des Umstandes, dass sich sehr viele, wenn nicht gar die überwiegende Zahl der von Jugendlichen/Heranwachsenden begangenen Straftaten eher im unter und mittleren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegen.

Und davon, dass auch bei relativ kurzen Strafen sinnvoll an der Entwicklung der Jugendlichen, z.B. im Sprachbereich, gearbeitet werden kann, habe ich mich vor Ort ebenso überzeugen können wie davon, dass den Gefangenen auch in kurzer Zeit ein Modul, ein qualifizierender Baustein vermittelt werden kann, der „draußen“ die Chance auf eine berufliche Tätigkeit eröffnet oder auf den „draußen“ weiter aufgebaut werden kann.

Dieser Baustein allein wird aber nicht reichen, wenn der Jugendliche nicht bereit ist, auch sein gesamtes bisheriges Sozialverhalten zu ändern, d.h. die Worte fleißig, ehrlich und pünktlich nicht nur im Munde zu führen, sondern auch zu leben, denn für alles andere hat selbst der wohlmeinende Arbeitgeber - und eines solchen bedarf es schon bei dem Vorleben des Arbeitssuchenden - nicht das geringste Verständnis, kann sich im wahrsten Sinne des Wortes z. B. als Handwerker mit 3 - 4 Mitarbeitern keinen Mitarbeiter leisten, der nur kommt, wenn er „Bock“ dazu hat. Gerade aber diese „Sekundärtugenden“ jemandem beizubringen, dem sie 19 oder 20 Jahre lang nicht vorgelebt worden sind, bedarf - und da scheinen mir alle Fachleute einig - einer größeren Anstrengung und eines längeren Zeitraumes als die Vermittlung gewisser technischer Kenntnisse (von den zunehmenden Schwierigkeiten bei zunehmendem Alter - s.o.- der Gefangenen soll hier erst gar nicht die Rede sein).

Eine nicht geringe Zahl erwachsener Gefangener unter 24 Jahren bitten um eine „Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug. Sie wollen den Rest ihrer Jugendstrafe

lieber im Erwachsenenvollzug verbüßen. Bemerkenswert ist, dass dieses Begehren von dem Gefangenen häufig damit begründet wird, dass er „seine Ruhe haben wolle“. Seine Ruhe vor anstrengenden Förderungsmaßnahmen. Es fehlt diesen Jugendlichen am Ausstiegs-, Umstiegs- und Aufstiegs willen, weshalb es in der Regel zuvor auch weder Schule noch Berufsschule gelungen ist, sie zu einem qualifizierten Abschluss zu führen.

Danach steht fest, dass die Erwartung, der Vollzug könne mit allen oder doch der überwiegenden Zahl der ihm anvertrauten Gefangenen die eingangs genannten Vollzugsziele erreichen, deutlich überzogen ist und zwar schon deshalb, weil neben vielen anderen Hindernissen schon die ausreichende Zeit für eine nachhaltige Einflussnahme fehlt.

Sollen die gleichwohl in der zur Verfügung stehenden Zeit unternommenen durchaus sinnvollen Anstrengungen nicht umsonst gewesen sein, soll auf den gelegten Fundamenten weiter gebaut werden, so bedarf es einer Betreuung des Gefangenen auch noch nach der Haft, und zwar einer solchen, die sich unmittelbar daran anschließt. Denn gerade in den ersten Tagen und Wochen nach der Entlassung ist nicht nur das Selbstmordrisiko dreimal größer als in der Haft, sondern auch das Rückfallrisiko am größten.

Gelingt es dagegen den Gefangenen **unmittelbar** nach der Haft in eine Beschäftigung zu vermitteln, so reduziert sich das Rückfallrisiko dadurch drastisch.

Aus alledem ergibt sich jedenfalls, dass es für den Gefangenen und die Gesellschaft gefährlich ist, ihn nach seiner Haftentlassung sich selbst und seinen „alten Freunden“ zu überlassen und wahrscheinlich auch teurer als ihn noch eine Zeitlang qualifiziert zu begleiten.

Dabei sollte der potentielle Begleiter seinen Schützling nicht erstmals kennenlernen, wenn er ihn am Gefängnistor abholt, sondern schon eine gewisse Zeit vorher, um mit ihm und dem zuständigen Beamten über sinnvolle Entlassungsvorbereitungen nachzudenken. Dies geschieht z.T. dann schon, wenn absehbar ist, dass der Gefangene vorzeitig entlassen wird. Dann pflegt der Bewährungshelfer zwar frühzeitig informiert zu werden. Dazu, wie diese Informationen genutzt werden, gab es keine eindeutigen Auskünfte. Mir schien, dass dies je nach Person des Bewährungshelfers und seinem

Engagement sehr unterschiedlich war, von frühzeitigem Aufsuchen des Gefangenen in der Anstalt bis zum persönlichen Kennenlernen erst nach der Entlassung.

So sinnvoll es wäre, wenn der Gefangene weiträumig vor seiner Entlassung seinen Betreuer kennen lernen würde, so sinnvoll wäre es im Jugendbereich, wenn sich der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe oder des Jugendamtes mit dem Sozialarbeiter in der Anstalt kurz nach Haftantritt des Gefangenen in Verbindung setzen würde. Der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe kennt den Gefangenen und seine Eigenheiten u.U. seit Jahren und könnte daher mit seinen Kenntnissen dafür sorgen, dass mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden sofort gezielt gearbeitet werden kann. Der Jugendhilfebericht - wenn er denn überhaupt erstellt und als Bestandteil der Akten der Anstalt zur Verfügung gestellt worden ist (da gibt es anscheinend von Gericht zu Gericht Unterschiede) - vermag nicht annähernd so umfassend zu informieren wie dies durch ein persönliches Gespräch/Telefonat möglich wäre.

Die Antworten auf die insoweit den Praktikern gestellten Fragen geben ein diffuses Bild, sowohl was die Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern anbelangt - s.o. - als auch in Bezug auf das Vorliegen eines Jugendhilfeberichtes und die Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft der Mitarbeiter der Jugendämter, denen die Jugendgerichtshilfe i.d.R. angegliedert ist.

Teils wird die Zusammenarbeit als gut und vertrauensvoll, teils als eher verweigernd und unzugänglich geschildert und der Hinweis auf den Datenschutz als Vorwand für mangelnde Kooperationsbereitschaft empfunden. Hier - wie an vielen anderen Stellen im Vollzug - könnten einheitliche Standards hilfreich sein. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist auch die Aussage, dass viele - nicht alle - Jugendämter versuchen würden, sich vor den Kosten für die Unterbringung von entlassenen Jugendlichen zu „drücken“, indem sie das Verfahren bis zum 18. Geburtstag des ehemaligen Gefangenen hinauszögerten, weil sie danach nicht mehr zuständig seien. Wenig erfreulich ist schließlich, dass fast alle Beteiligten das von einem Bewährungshelfer so formulierte Gefühl hatten: „Vieles wird doppelt und dreifach gemacht“. Gemeint war damit die Datenerhebung und die angebliche Erschwerung der Weitergabe relevanter Daten durch den Datenschutz. Inwieweit dieser tatsächlich entgegensteht, vermag ich nicht zu beurteilen, hier scheint mir aber gerade im Hinblick auf die durch die IT-Vernetzung eröffnete Möglichkeit eines leichteren Datentransfers eine Klärung

geboten. Dann könnten die bereits **vorhandenen Ressourcen** im Interesse der Gefangenen deutlich besser genutzt werden. Dass daneben auch neue Ressourcen - z.B. Mabis.Net - durchaus wertvoll sind, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Der betroffene Personenkreis kann jede Hilfe gebrauchen.

Vielleicht sollten sich alle Beteiligten am Ablauf eines Staffellaufes orientieren. Keine Staffel wird gewinnen können, bei der der „Vorläufer“ dem erst am Ende des Wechselraumes stehenden „Nachläufer“ den Staffelstab in die Hand gibt. Selbstverständlich laufen Vor- und Nachläufer im Wechselraum eine Zeitlang nebeneinander her. Ein solches zeitweiliges Neben- und Miteinander der Betreuungspersonen des Gefangenen könnten die eingangs geschilderten Gefahren nach dessen Entlassung m.E. erheblich reduzieren.

Dass selbst bei einer guten Nachbetreuung, tunlichst zum Zeitpunkt der Entlassung, die Wohnungsfrage ebenso geklärt sein sollte wie die Frage, wie es „draußen“ mit dem Suchtproblem „weitergehen“ soll, z.B. wer wo die in Haft begonnene Substitutionsbehandlung fortsetzt, bedarf ebenso wenig weiteren Ausführungen wie der Wert einer „Anschlussbeschäftigung“. Auf diese Voraussetzung für einen guten Übergang aus der Haft in die Freiheit ist bereits in beiden Vorberichten ausgiebig eingegangen worden (S. 38, 39 Erstbericht, S. 36, 37 Zweitbericht).

Die Integration oder Reintegration eines Gefangenen in die Gesellschaft entsprechend dem eingangs zitierten Gesetzesauftrag, ist also eine **interdisziplinäre Aufgabe** und sollte auch so wahrgenommen werden. Allein der Vollzug kann dies aus den vorgenannten Gründen nicht einmal bei Jugendlichen und Heranwachsenden leisten, geschweige denn bei Erwachsenen, die in ihren negativen Gewohnheiten bereits deutlich tradierter sind als Jugendliche.

Abschließend möchte ich noch auf ein Beispiel dafür hinweisen, wie wenig in der Praxis von einer übergreifenden Verantwortlichkeit die Rede sein kann. Nach § 7 Abs. 4 SGB II erhält Leistungen nach diesem Buch nicht, wer in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht ist. Da der größte Teil der Gefangenen - nach ihrer Entlassung - zu den nach SGB II Berechtigten gehört, so jedenfalls die in Remscheid und Wuppertal Inhaftierten, wie sich im Rahmen des Pilotprojektes Arbeit herausgestellt hat, enthalten sie in Haft keine Leis-

tungen nach dem SGB II. Dies ist auch nur gerecht, da ihre „Versorgung“ ja durch den Vollzug sichergestellt wird. Solange sie sich im Vollzug befinden, kommen sie aber auch nicht in den Genuss von durch die ARGEN (diese sind i.d.R. für die Durchführung der Maßnahmen des SGB II zuständig) geförderten Weiterbildungsprogrammen. Anders ausgedrückt, die ARGEN dürfen auch für Gefangene, für die feststeht, dass sie z.B. in sechs Monaten entlassen werden, kein Geld für Berufsförderungsmaßnahmen in den Vollzug geben, obwohl eine Vielzahl der Gefangenen einer solchen Förderung dringend bedürfte und es kaum einen besseren Ort dafür gäbe als die Haftanstalt, da man sich dort einem solchen Angebot deutlich schwerer entziehen kann als in Freiheit und es für die Gefangenen zudem einen gewissen „Unterhaltungswert“ hat.

Hier - in den ARGEN - ist also Geld vorhanden, welches der Vollzug gut gebrauchen könnte, dass aber erst ausgezahlt/eingesetzt werden darf, nachdem der Gefangene entlassen worden ist. Wertvolle Zeit geht so verloren und Chancen, das Rückfallrisiko durch frühzeitige Qualifikation zu reduzieren, werden nicht genutzt.

Hier sollte m.E. über eine Änderung der Vorschrift des § 7 Abs. 4 SGB II im o.g. Sinne nachgedacht werden.

Teil VII

Fazit

Auch nach Ablauf des 3. Jahres meiner Tätigkeit kann ich mich nicht rühmen, einen gerade bevorstehenden Ausbruch vereitelt oder eine geplante Gewalttat im letzten Moment verhindert zu haben. Naturgemäß pflegen Gefangene entsprechende Absichten Dritten nicht mitzuteilen, auch mir nicht trotz eines gewachsenen Vertrauens in die Institution Ombudsmann. Mitgeteilt werden mir stattdessen scheinbar so „belanglose“ Wünsche wie solche nach mehr Obst zum Essen, türkischen DVD zum Ausleihen in den Gefangenenbüchereien oder billigerem Tabak beim Einkauf.

Die Verhinderung von Gewalt ist allenfalls indirekt, z. B. durch eine Einflussnahme auf das Klima in den Anstalten und die persönliche Einstellung der Beamten, möglich. Eine direkte Einflussnahme ist schon deshalb kaum möglich, weil nach den Erkenntnissen des kriminologischen Dienstes nur etwa 10 % der bekannt gewordenen Gewalttaten geplant waren, der Rest aber auf einem spontanen Entschluss beruhte. Spontane Taten sind aber nicht einmal für den Täter vorhersehbar und auch nicht für seine Umgebung, so dass ein vorbeugendes Eingreifen auch nicht möglich ist.

Dass der Ombudsmann also - womöglich gar in einer spektakulären Aktion - bevorstehende Ausbrüche oder Gewalttaten verhindern könnte, ist eine Illusion.

Spektakulär ist an meiner Tätigkeit wenig, denn sie besteht im Wesentlichen in vermittelnden Gesprächen, die tunlichst in aller Ruhe und ohne sichtbaren äußeren Aufwand durchgeführt werden, schließlich müssen die Beteiligten oft noch jahrelang miteinander leben, was ohne Gesichtsverlust deutlich einfacher ist als mit.

Spektakulär ist meine Tätigkeit auch deshalb nicht, weil die Eingaben der Gefangenen regelmäßig eben nicht Übergriffe von Mitgefangenen oder Bediensteten zum Inhalt haben oder Beschwerden über Größe und Ausstattung der Zellen. Bezeichnend insoweit ist, dass von mehreren hundert Gefangenen in Notgemeinschaften lediglich 5 von dem „Angebot“ Gebrauch gemacht haben, in eine Einzelzelle in die Justizvollzugsanstalt Dresden oder eine Anstalt im Bundesland Brandenburg „umzuziehen“.

Die Eingaben der Gefangenen hatten vielmehr solche scheinbare Bagatellen wie billigeren Tabak, mehr Sport und Meinungsverschiedenheiten mit Mitgefangenen und Abteilungsbeamten zum Inhalt. Es geht im Wesentlichen um Dinge, die das tägliche

Leben in Haft angenehmer, erträglicher machen. Dinge, die zwar auch für die Befindlichkeit „draußen“ von Bedeutung sind, die aber „drinnen“ eine ungleich größere Bedeutung haben. Denn in Haft kann man sich eben nicht aussuchen, wo und was man isst, wie man seine Freizeit gestaltet und hat auch keine freie Arztwahl. Schließlich kann man auch nicht einem Mitgefangenen oder einem Abteilungsbeamten aus dem Wege gehen und so Konflikte vermeiden, sondern muss sie ertragen, was manchmal unerträglich erscheint.

Inwieweit durch die „Abarbeitung“ von annähernd 3000 Eingaben⁴ mit scheinbar „profanen“ Inhalten in den drei Jahren meiner Tätigkeit am Ende Konflikte nachhaltig beigelegt und damit indirekt autoaggressive Handlungen oder Gewalttaten gegenüber Dritten verhindert worden sind, vermag ich nicht zu sagen.

Ich bin jedoch überzeugt davon, dass ein zeitnahe Gespräch mit einem erregten oder verzweifelten Gefangenen in manchen Fällen eine weitere Eskalation verhindert hat - die beruhigende Wirkung eines Gespräches mit einem neutralen Dritten mit Zeit kann meines Erachtens nicht hoch genug eingeschätzt werden. Bestätigt fühle ich mich in dieser Auffassung zum einen dadurch, dass sich - von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen - die Gefangenen nach Abschluss des Gespräches selbst dann bedankt haben, wenn das Gespräch nicht das von ihnen erwartete positive Ergebnis hatte. Zum anderen haben sich nach den Gesprächen dieselben Gefangenen nur äußerst selten noch einmal an mich gewandt, obwohl sie von mir ausdrücklich aufgefordert worden sind, mir erneut zu schreiben, wenn sich die von ihnen zuvor beklagte Situation nicht „bessern“ würde. Ich schliesse daraus, dass die Gespräche jedenfalls zu einer Entspannung geführt haben.

So wertvoll Einzelgespräche mit dem Gefangenen auch sein mögen, so kann durch sie doch kein „Frühwarnsystem“ aufgebaut werden, durch welches Veränderungen im Verhalten und in der Person des Gefangenen so frühzeitig erkannt werden, dass ihnen alsbald sachgerecht begegnet und so Schlimmeres vermieden werden kann. Dazu bedarf es mehr als eines einmaligen Besuches des Ombudsmannes. Unerlässlich für so ein System ist vielmehr der aufmerksame, zugeneigte Beamte, der den

⁴ In diesen Eingaben sind auch zahlreiche telefonische Anfragen und Mails enthalten - diese und deren Beantwortung sind statistisch nicht erfasst.

Gefangenen über eine längere Zeit durchgehend betreut und dem daher auch Veränderungen an ihm auffallen. Auch wenn - wie eingangs dargelegt - die meisten Gewalttaten im Vollzug spontan geschehen, so heißt das doch nicht, dass es bei diesen nie einen erkennbaren „Vorlauf“ gäbe, dass sich im Vorfeld nie irgendetwas angekündigt hätte. Angekündigt aber eben nur dem aufmerksamen Beamten, der „seinen“ Gefangenen gut kennt. Dieser Beamte ist daher neben - wenn nicht sogar vor - baulichen und technischen Maßnahmen der beste Garant für die Sicherheit innerhalb der Anstalt. Für die Richtigkeit dieser Feststellung spricht u.a., dass von den in den letzten drei Jahren gemeldeten Verdachtsfällen von Gewalttaten zuletzt über 90 % auf Wahrnehmungen der Beamten vor Ort zurückzuführen sind.

Es bleibt deshalb bei der bereits in den vorigen Berichten aufgestellten These: „Geht es den Bediensteten gut, geht es den Gefangenen gut“, d.h. diese werden sich gedanklich auch weniger mit Gewalttaten und Ausbrüchen beschäftigen. Der von eigenen Sorgen geplagte - und damit allein gelassene - Beamte wird dagegen am Schicksal der ihm anvertrauten Gefangenen im Zweifel weniger interessiert sein als der insoweit unbelastete Betreuer. Aus diesem Grunde habe ich mich auch mit besonderer Intensität mit den Wünschen und Beschwerden der Bediensteten befasst und in den letzten drei Jahren allein in den Anstalten mit annähernd 1.100 Beamten gesprochen. Was sie im Einzelnen bewegt hat und was insoweit inzwischen geschehen ist, ist in den jeweiligen Teil V und VI meiner Berichte wiedergegeben worden. Die Schwerpunkte „Gesundheitsförderung“ sowie „Auswahl und Fortbildung der Beamten“ unter besonderer Berücksichtigung der veränderten Umstände - beispielhaft sei nur die ständig steigende Zahl psychisch kranker oder auffälliger Gefangener genannt - sind m.E. richtig gesetzt. Die ständig gestiegene Zahl der Hinweise, Wünsche und Beschwerden von Beamten - insbesondere auch der Umstand, dass man mich teils anruft oder mir mailt - zeigt, dass mit den Jahren nicht nur das Vertrauen der Gefangenen in die Institution Ombudsmann gewachsen ist, sondern auch das der Bediensteten. In letztere möchte ich ausdrücklich zahlreiche Anstaltsleitungen einschließen, die mit mir offen über dieses oder jenes Problem in ihrer Anstalt gesprochen haben. Dies halte ich deshalb für so bedeutsam, weil positive Veränderungen nur mit Unterstützung der Bediensteten und der Anstaltsleitungen möglich sind. Eine Verfestigung des Vertrauens dürfte durch die vorgeschlagene Veränderung der Or-

ganisationsform - „Außendienstmitarbeiter“ - herbeigeführt werden können, mit den entsprechenden positiven Auswirkungen für Bedienstete und Gefangene.

Der zuhörende Ombudsmann und der zugewandte Beamte können - wie dargelegt - in erster Linie auf den „inneren Frieden“ in der Anstalt hinwirken. Meine Einflussnahme insoweit hat sich jedoch nicht im Zuhören und Schlichten individueller Konflikte erschöpft, sondern beinhaltet auch Hinweise auf „Ungleichbehandlungen“ vergleichbarer Sachverhalte in verschiedenen Anstalten, beispielhaft sei hier nur die Einstellung zur Substitution von schwer suchtabhängigen Gefangenen genannt. Ohne nun jeder Anstalt ihr eigenes Profil nehmen zu wollen - und damit u.U. auch besondere Stärken in der Behandlung von besonderen Gefangenen - sollten doch gewisse Standards nicht nur formuliert werden - wie für den Jugendvollzug - sondern auch umgesetzt werden, auch das wäre ein wesentlicher Beitrag für die Zufriedenheit der Gefangenen und damit „den inneren Frieden“ der Anstalten. Die Beschwerden der Gefangenen über - angebliche - Unzulänglichkeiten in ihrer Anstalt werden nämlich sehr häufig mit - angeblich - besseren Umständen in anderen Anstalten begründet. Diese Argumentation könnte bei gleichen Standards leicht entkräftet werden.

Über die Gewährleistung des inneren Friedens, der inneren Sicherheit hinaus wird aber vom Vollzug weit mehr erwartet, wie sich aus § 2 des Strafvollzugsgesetzes ergibt. Er soll nämlich den Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug soll also leisten, was alle Institutionen „draußen“ in jahre-, ja jahrzehntelanger Arbeit nicht geschafft haben. Dass er dazu in vielen Fällen imstande ist, soll nicht bezweifelt werden, weshalb er dies wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle allein jedoch nicht leisten kann, habe ich versucht in dem Kapitel „Übergangsmanagement“ darzustellen. Der Vollzug kann die Gesellschaft zwar temporär von einer Reihe ihrer Aufgaben befreien - aber in den seltensten Fällen dauerhaft, da die meisten Gefangenen irgendwann wieder „raus kommen“. Sich ihrer von draußen aus schon vorher im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen anzunehmen, ist deshalb nicht nur menschlich geboten, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll - weil es zur Rückfallvermeidung beiträgt.

Darüber, dass der Übergang von „drinnen“ nach „draußen“ am besten über den „offenen Vollzug“ gelingt, gibt es unter Fachleuten keinen Streit. Es freut mich daher,

dass die Ministerin und ihr Staatssekretär sich gerade in letzter Zeit noch einmal ausdrücklich zu dieser Vollzugsform - die in unserem Bundesland intensiver als in den meisten anderen Bundesländern praktiziert wird - bekannt haben.

Abschließend kann ich, nachdem ich mich 3 Jahre lang intensiv mit dem Vollzug befasst habe, feststellen: Er ist arbeitsintensiv, zeitaufwendig, vorurteilsbelastet, erwartungsüberfrachtet und hat nur ein geringes Renommee, ist aber gleichwohl deutlich besser als sein Ruf.

Denn jede Anstalt ist ein sozialer Brennpunkt mit einer - verglichen z.B. einem sozialen Brennpunkt in einer Großstadt - überproportional hohen Anzahl von psychisch kranken oder doch auffälligen Gefangenen, einer überproportional großen Zahl von Suchtabhängigen und einer überproportional hohen Anzahl von gewaltbereiten Häftlingen. Hinzu kommt ein wahrhaft babylonisches Sprachgewirr von z.T. über 40 verschiedenen Sprachen in einer Anstalt. Würden diese schwierigen Menschen nicht von überwiegend engagierten und motivierten Beamten betreut und behandelt, wäre die Zahl der „Vorfälle“ deutlich höher.

Wenn die Beamten, die sich täglich erfolgreich mit diesen Gefangenen auseinandersetzen und befassen müssen dann mit einigen wenigen Beamten, die sich strafbar gemacht oder ein Dienstvergehen begangen haben, in einen Topf geworfen werden und von einigen Medien der Eindruck erweckt wird, die Zahl der „Vorfälle“ nähme ständig zu - was objektiv unzutreffend ist - so ist dies nicht nur unfair, sondern auch demotivierend. Dass die Beamten in manchen Anstalten aufgrund bestimmter Berichte gerade in jüngster Zeit deprimiert und wütend waren, habe ich aus ihrem eigenen Munde wiederholt erfahren. Die Vollzugsbeamten zu demotivieren können wir uns aber - schon aus Gründen der eigenen Sicherheit - nicht leisten. Deshalb, aber auch aus Gründen der Menschlichkeit, kann ich daher an die Medien nur appellieren, zwar durchaus kritisch aber doch zugleich objektiv und fair zu berichten.

Eine solche Berichterstattung - z.B. auch über zahlreiche positive Entwicklungen, über die ich in den letzten drei Jahren berichten konnte - würde auch weitere Veränderungen und Verbesserungen fördern. Berichte, die sich dagegen auf anonyme Hinweise stützen und Aussagen von Betroffenen unreflektiert so wiedergeben, als ob es sich um nachgeprüfte wahre Tatsachen handeln würde, fördern stattdessen eher eine beharrende „Burgenmentalität“.

Daran, dass ich trotz der erwähnten guten Arbeit im Vollzug hier und da Veränderungen und Verbesserungen für nötig und möglich halte, habe ich in keinem meiner Berichte Zweifel gelassen. Auch wenn sich aus den Berichten zugleich ergibt, dass sich an vielen Stellen einiges getan hat, so wird der Vollzug doch immer eine „Baustelle“ bleiben, da er ein Spiegelbild der sich ständig wandelnden Gesellschaft ist, ja manche Veränderungen von „draußen“ sogar „drinnen“ in deutlich verschärfter Form auftreten, wie z.B. das Suchtproblem und manche neue Probleme auftauchen, wie z.B. die „Handyfrage“, von denen vor einigen Jahren noch keine Rede war. Der Vollzug muss deshalb ebenso wie die Gesellschaft „draußen“ stets nachsteuern, dass er dabei gerade im Interesse dieser Gesellschaft immer auch deren Sicherheit im Auge haben muss, vereinfacht das Nachsteuern ebenso wenig wie die Tatsache, dass die Fragen der Gegenwart nicht mit den Mitteln der Vergangenheit beantwortet werden können.

Derzeit wird an vielen „Baustellen“ gleichzeitig gearbeitet, teils Stein auf Stein wie z.B. an der JVA Ronsdorf, teils durch Umstrukturierungen und neue Steuerungsmodelle, von denen einige in meinem Bericht dargestellt werden. Die Vielzahl der Projekte stellt an die Basis, die sie umsetzen muss, nicht nur erhebliche Anforderungen, sondern erweckt auch manchmal den Eindruck, dass zu vieles gleichzeitig in Angriff genommen wird. Daraus resultiert der aus allen Dienstzweigen an mich herangetragene Wunsch, das Ministerium möge klarstellen, dass nicht alles gleichzeitig geht und erkennbar machen, wo die Prioritäten gesehen würden, damit man sich dann auch vorrangig auf diese konzentrieren könnte.

Damit wird die Bedeutung der Projekte keineswegs in Frage gestellt, sondern es geht m.E. lediglich darum, wie diese mit den vorhandenen Kräften in welcher Reihenfolge optimal erledigt werden können.

Im Interesse aller, der Bediensteten, der Gefangenen und der Gesellschaft, in die die meisten von ihnen einmal zurückkehren werden, kann ich nur hoffen, dass unter möglichst umfassender Einbeziehung aller Betroffenen begonnene Prozesse fortgesetzt und ins Auge gefasste in Angriff genommen werden. Auch wegen der notwendigen gesellschaftlichen Akzeptanz für diese Prozesse/Baumaßnahmen ist eine begleitende „faire Vollzugsberichterstattung“ unverzichtbar.

Teil VIII

Anlagen

Anschreiben und Merkblätter

Anlage 1: Anschreiben und Merkblatt



Der Ombudsmann für den Justizvollzug Nordrhein Westfalen

Viele Mitglieder der GMV der Justizvollzugsanstalten sind an den Sprechtagen an mich herangetreten und haben sich nach meinem Tätigkeitsfeld erkundigt, sie haben insbesondere gefragt, was ich denn für sie im Einzelnen tun, für sie entscheiden könne.

Um meine Arbeit und die meiner Mitarbeiter transparenter zu machen, ist ein „Merkblatt für Gefangene“ entwickelt worden, das jedem Gefangenen zugänglich gemacht werden soll.

Dem Merkblatt ist zu entnehmen, wo die Schwerpunkte meiner Arbeit liegen und in welchen Fällen ich nicht tätig werden kann.

Viel Spaß beim Durchlesen des Merkblattes.



**Der Ombudsmann für den Justizvollzug
Nordrhein Westfalen**

Der Ombudsmann für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen ist nicht als Aufsichtsbehörde tätig und daher auch in keiner Weise entscheidungsbefugt. Als Ansprechpartner für alle vom Vollzug Betroffenen ist er vor allen Dingen um zweierlei bemüht:

1. Interne Konflikte, wie z. B. Probleme bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder Verlegungswünsche innerhalb der Justizvollzugsanstalt, vor Ort mit den Betroffenen und der Anstaltsleitung einvernehmlich zu lösen
2. Probleme von überörtlicher Bedeutung bei Anstaltsleitertagungen und im Justizministerium vorzutragen, mit dem Ziel, so weit wie möglich eine einheitliche Behandlung aller Gefangenen herbeizuführen; z. B. beim Wäschetausch die feste Zuordnung der Wäsche an einen bestimmten Gefangenen (Nummernsystem) zu erreichen.

Der Ombudsmann bietet sich als Vermittler zwischen den Gefangenen, den Bediensteten und der Anstaltsleitung an. Da der Ombudsmann die Anstaltsleitung nicht anweisen kann, in einer bestimmten Art und Weise zu verfahren, ist er bemüht, interne Konflikte als Vermittler zu lösen. Dialoge werden, wenn nötig, wieder in Gang gebracht.

Da die Gefangenen in der Regel noch eine längere Zeit in der Anstalt verbringen müssen, können sie an einem Dauerkonflikt nicht interessiert sein.

Der Ombudsmann befasst sich mit allen Angelegenheiten des Vollzuges wie z. B. Beschwerden, Anregungen, Beobachtungen und Hinweisen. Auch scheinbar unwichtig erscheinende Hinweise können evtl. wichtige Veränderungen bewirken.

Die Eingaben sind unabhängig von Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren zu sehen. Sie haben keinen Einfluss auf die Fristen in diesen Verfahren. Diese sind daher von den Gefangenen selber zu beachten, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Der Ombudsmann ist nicht berechtigt, in Vorgänge der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften einzugreifen. Diesbezüglich ist keine Hilfe möglich. Evtl. kann in einem Einzelfall einmal nach dem Stand des Verfahrens gefragt werden.

Die Arbeit des Ombudsmannes fängt in der Regel, außer bei Untersuchungsgefangenen, erst dann an, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und die Einschränkungen, die durch die Inhaftierung auftreten, Probleme bereiten. Ebenso wie für den Vollzug, ist auch für ihn ein rechtskräftiges Urteil verbindlich. Debatten darüber, ob dieses Urteil so zu Recht ergangen ist oder nicht, sind daher nicht zielführend. Auf solche Debatten lässt sich der Ombudsmann deshalb auch nicht ein.

Verpflichtet, sich mit einem bestimmten Einzelfall zu befassen, ist er nicht. Der Ombudsmann kann von der Prüfung einer Eingabe absehen, wenn er den Eindruck hat, dass er für unlautere Zwecke in Anspruch genommen und nicht vollständig und wahrheitsgemäß informiert wird. Dazu gehört auch, dass sich der Gefangene, der sich z. B. wegen einer gestrichenen Lockerung an den Ombudsmann wendet, sämtliche Gründe dafür mitteilt, weshalb diese Lockerung gestrichen wurde. Vor der Inanspruchnahme des Ombudsmannes ist es auf jeden Fall sinnvoll, das eigene Verhalten zu hinterfragen und von sich aus nach einer Lösung mit den zuständigen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt zu suchen.

Dem Ombudsmann steht es frei, auch unabhängig von dem Vorliegen einer Eingabe initiativ zu werden.

Die Themen von überregionaler Bedeutung, also Themen, die Gefangene in mehreren Justizvollzugsanstalten interessieren, und die der Ombudsmann an das Justizministerium weiterleitet, um dort Lösungen zu finden, gehen auch

regelmäßig in den Jahresbericht des Ombudsmannes ein, der in der Gefangenbibliothek ausliegen sollte und dort eingesehen werden kann.

Es ist ratsam, einer Eingabe immer eine unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung hinzuzufügen, da sie dann schneller bearbeitet werden kann. Die Anliegen des Gefangenen können dann direkt mit der Anstaltsleitung besprochen werden.

Es ist weiterhin ratsam, in der Eingabe immer mitzuteilen, ob Sie anwaltlich vertreten werden, und ob Sie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt haben.

Es sollte grundsätzlich folgender Leitsatz beachtet werden:

Der Ombudsmann und seine Mitarbeiter sind bestrebt, jedem Gefangenen zu seinem Recht zu verhelfen und ihm den ihm gebührenden Respekt zu verschaffen, dies wird ihm aber umso besser gelingen, je respektvoller sich der Gefangene selber verhält.

Der Gefangene sollte sich deshalb, bevor er sich an den Ombudsmann wendet, folgende Fragen stellen:

Was erwarte ich von dem Gespräch mit dem Ombudsmann?

Habe ich vorab versucht, mein Problem anstaltsintern zu lösen?

Wenn ja, warum ist es mir nicht gelungen?

Was habe ich zur Problemlösung bisher beigetragen?

Mit welchen Bediensteten habe ich mein Problem besprochen und welche Ergebnisse haben diese Gespräche gebracht?

Ist der Grund meiner Eingabe unter Umständen wenigstens zum Teil auch auf mein eigenes Fehlverhalten zurückzuführen?

Erwarte ich evtl. Dinge, die der Vollzug nicht leisten kann, da Inhaftierungen immer mit Einschränkungen verbunden sind?

Erwarte ich Dinge, die der Vollzug mir im Rahmen der Gleichbehandlung der Inhaftierten, nicht bieten kann?

Arbeite ich am Erreichen des Vollzugszieles intensiv mit?

Trete ich den Bediensteten immer so respektvoll gegenüber, wie ich es von ihnen mir gegenüber erwarte?

Ist meine Wortwahl Bediensteten gegenüber immer die richtige Wortwahl?

Bin ich u. U. überempfindlich was meine Person angeht und deutlich weniger sensibel, wenn es um meine Mitgefangenen und die Bediensteten geht?

Seine Bemühungen und deren Ergebnisse sollte der Gefangene möglichst bereits in der Eingabe mitteilen.

Wenn Sie einen noch umfangreicheren Einblick in die Arbeit des Ombudsmannes für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen haben möchten, so empfehle ich Ihnen nochmals einen Blick in seinen Jahresbericht. Dieser Jahresbericht sollte in Ihrer Anstaltsbibliothek ausliegen.

Anlage 2: Merkblatt



**Der Ombudsmann für den Justizvollzug
Nordrhein Westfalen**

PILOTPROJEKT: Verstärkte Anwesenheit in den Justizvollzugsanstalten

**In folgenden Justizvollzugsanstalten soll ab Oktober 2009 das o. a. Pilotprojekt
jetzt starten:**

JVA Geldern

JVA Moers-Kapellen

**JVA Duisburg-Hamborn mit den Zweiganstalten Oberhausen, Duisburg-Mitte
und Dinslaken**

JVA Willich II

**JVA Willich I mit den Zweiganstalten Krefeld, Mönchengladbach und Mön-
chengladbach-Giesenkirchen**

**Konzept zur Intensivierung der Präsenz des Ombudsmannes und seiner Mitar-
beiter/innen in den Justizvollzugsanstalten durch häufigere Besuche der Mitar-
beiter/innen zusätzlich zu den Sprechtagen des Ombudsmannes in den Justiz-
vollzugsanstalten**

**Die Präsenz des Ombudsmannes für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen
in den einzelnen Justizvollzugsanstalten und den Zweiganstalten soll erhöht
werden.**

**Unbefriedigend sind derzeit noch die Art und die Dauer der Nachbereitung ei-
nes Besuchstermins. Es ist deshalb beabsichtigt, wie bereits im Jahresbericht
2008/2009 erwähnt, die Vor- und Nachbereitung der Besuchstage des Om-
budsmannes zu optimieren. Die Fertigung eines Besuchsprotokolls, dessen
Übersendung an die Anstaltsleitung, die Beantwortung von dort aus und die
darauf folgende Antwort an die Gefangenen oder Bediensteten dauern zu lange
und sind zu aufwendig.**

**Der Grund für den Gesprächswunsch eines Gefangenen oder eines Bedienste-
ten soll deshalb direkt vor Ort in der Justizvollzugsanstalt erfasst werden, um**

den Wunsch des Petenten anschließend mit der Anstaltsleitung besprechen und ihn schneller bescheiden zu können. Um dies sicherstellen zu können, soll in einer Erprobungsphase ab Oktober 2009 zunächst in den o. a. Justizvollzugsanstalten ein/e

Mitarbeiter/in des Ombudsmannes in Abständen von etwa vier bis sechs Wochen die einzelnen Anstalten aufsuchen, Gesprächswünsche entgegennehmen, mit den Petenten ein Gespräch führen, und ggfs. den Petenten direkt vor Ort bescheiden. Dazu soll in den Justizvollzugsanstalten ein Briefkasten des Ombudsmannes aufgestellt werden, in den Bedienstete und Gefangene Ihre Eingaben an den Ombudsmann einwerfen können.

Ergibt sich nach dem Gespräch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Ombudsmannes mit dem Petenten ein weiterer Gesprächsbedarf mit dem Ombudsmann persönlich, so wird dem Petenten weiterhin das Gespräch mit dem Ombudsmann an dem Sprechtag angeboten oder bei entsprechender Dringlichkeit auch ein außerordentlicher Besuch. Die bestehende Regelung bezüglich der Sprechtage des Ombudsmannes in den Justizvollzugsanstalten wird unverändert beibehalten.

Es wird im Rahmen der Besuche der Justizvollzugsanstalten monatlich eine Strecke von zusätzlich maximal 500 Kilometer zurückgelegt.